

die Mathematik bei. Nach seinem 1776 erfolgten Tode¹ trat unter dem 27. November d. J. Joseph Thaddäus Schäblien an seine Stelle; er hatte Mathematik und Physik zu dozieren. Am 3. Oktober 1781 wurde für Reiß, der, wie es scheint, seit 1776 in der philosophischen Fakultät Verwendung fand, der Repetitor im Seminar zu Pfaffenhausen, Joseph Weber, zum Professor der Philosophie ernannt. Reiß hatte fortan die praktische Philosophie, d. i. Ethik, zu lehren. Nach seinem Tode² übernahm dieses Fach, wie oben bemerkt, Sailer.

Aus diesen Personalveränderungen ist zu ersehen, daß an Stelle der Professoren, die einst dem Jesuitenorden angehört hatten, stets Weltgeistliche ernannt wurden. Im Jahre 1774 gab Klemens Wenceslaus sogar den ausdrücklichen Befehl, daß in Zukunft kein Exjesuit mehr in Dillingen eine Lehrkanzel in der Theologie oder im kanonischen Rechte erhalten solle³.

II. Abschnitt (1786—1793).

Reform der Universität.

1. Akademie.

Dem schon so oft ausgesprochenen Verlangen nach Aufstellung eines neuen Studienplanes wurde endlich 1786 Rechnung getragen. Der Reformplan ging jedoch nicht von den Professoren aus, sondern von dem Manne, der damals das Vertrauen des Fürstbischofs Klemens Wenceslaus besaß, von dem Geheimen Rat und Provikar Thomas Joseph de Haiden⁴. Wie im ersten Zeitabschnitt dieser Periode der Geistliche Rat und Pönitentiar

¹ Joseph Spengler, Exjesuit, wurde geboren zu Konstanz am 6. Dezember 1736, lehrte in Luzern und Augsburg, nach Aufhebung des Ordens in Dillingen, wo er den 28. November 1776 starb. *Sommervogel* VII, 1435. Dort auch das Verzeichniß seiner Schriften. Spengler war ein tüchtiger Mathematiker.

² Johann E. Reiß, Exjesuit (S. 113), geboren zu Dillingen den 25. Dezember 1732, wurde nach der Aufhebung des Ordens 1773 als Professor der geistlichen Beredsamkeit und der Geschichte angestellt und starb am 16. Juni 1784. Man hat von ihm ein Lehrbuch der Rhetorik. *Caballero* II, 87.

³ Notiz im Personalverzeichnis für 1774/1775. Ord.-Arch.

⁴ Er war geboren zu Innsbruck und Ingoistadt und wurde an letzterem Orte 1765 zum Doktor beider Rechte freiert. Nachdem Haiden einige Jahre Mitglied des geistlichen Ratskollegiums in Freising gewesen war, rief ihn Bischof Klemens Wenceslaus 1774 nach Augsburg und ernannte ihn zum Direktor der bischöflichen Kanzlei, 1782 zum Provikar, sodann zum Geheimen Rat und Vizeoffizial bei dem Konfistorium. Er starb am 19. Dezember 1813. Unter anderem verfaßte Haiden eine Schrift über den Emser Kongreß. *Braun* IV, 633.

Steiner¹ der Berater und sozusagen die rechte Hand des Bischofs in Bezug auf die Einrichtung der Universität Dillingen und die Ernennung der Professoren gewesen, so im zweiten Zeitabschnitt der vorhin Genannte.

Ein gutes Geschick hat es gefügt, daß sämtliche auf die Reformierung der Universität im Jahre 1786 bezüglichen Schriftstücke sich erhalten haben. Als nämlich 1793 die große Untersuchung ins Werk gesetzt wurde, welche zur Abkehr von dem Haidenschen Reformplan führte, erhielt der Provikar den Auftrag, sämtliche Akten, „die Einrichtung der Dillingischen Akademie quoad studia, disciplinaria et oeconomica betreffend“, zu sammeln und an das Kabinett einzusenden². Die Haidensche Reform von 1786 betraf sowohl den Studienplan als auch die Einrichtung oder Verfassung der Universität, jedoch war das Gymnasium davon ausgeschlossen, und auch bei der Universität berührte der Studienplan nur die Theologie, nicht auch die Jurisprudenz und die Philosophie. Erstere erfuhr aber zwei Jahre darauf sowohl hinsichtlich des Lehrpersonals wie der juristischen Fächer einige Veränderungen.

Wir besitzen die neue Studieneinrichtung in deutscher und lateinischer Sprache³. Ursprünglich wurde sie deutsch abgefaßt, dann aber ins Lateinische übersetzt unter dem Titel: *Dispositiones pro Universitate Dilingana*. Haiden sandte nämlich, wie er in einem Schreiben an Klemens Wenceslaus vom 31. März 1793 darlegt, den neuen Organisationsplan und die neuen Statuten des Alumnats alsbald nach ihrer Einführung durch den päpstlichen Nuntius in München nach Rom an die Kongregation der Propaganda, „von welcher sie (nach der Versicherung Haidens) im ganzen Umfang feierlich belobt worden sind“⁴.

Im deutschen Texte geht der Studienplan voraus, dann folgt die Einrichtung oder Verfassung der Akademie, im lateinischen Texte ist die Ordnung eine umgekehrte, an erster Stelle stehen hier die Bestimmungen über die *forma academiae*, dann folgen die Verordnungen *de studiis theologicis*. Außerdem sind dem deutschen Texte zur Erläuterung und Begründung von Haiden Anmerkungen beigegeben; im lateinischen Texte fehlen sie, dieser wurde demnach ohne die Anmerkungen nach Rom gesandt. Im folgenden halte ich mich an die Ordnung des lateinischen Textes.

¹ Am 24. Februar 1786 machte Steiner noch einen Vorschlag bezüglich der Befetzung der Stelle eines Repetitors im Konvikt. Dies war wohl sein letzter Akt als Studentkommissar für Dillingen.

² Vorhanden im Ord.-Arch. unter dem archivalischen Vermerk: *Acta der Akademie in Dillingen im Wissenschaftlichen und Disziplinarischen, dann der inneren akademischen Verfassung betreffend, de anno 1786—1790*.

³ Deutsch und Lateinisch im Ord.-Arch., Lateinisch in der Registr. des Pr.-Sem. und im Augsburgburger Stadt-Arch. ⁴ Ord.-Arch.

Verfassung der Akademie.

Nach dem Beispiele anderer Universitäten sollen bei der theologischen und philosophischen Fakultät Dekanate eingeführt werden in der Weise, daß jedes Jahr ein anderer Professor die Würde eines Dekans bekleidet¹.

Der Prokanzler soll sein Amt ständig innehaben und auch in der theologischen Fakultät als Dekan wählbar sein.

Die Aufsicht über die Disziplin kommt in erster Instanz jeder Fakultät, in zweiter dem Konsilium der Dekane und in dritter dem Consilium plenum der Professoren zu².

Der Administrator des Akademischen Hauses soll sich bloß mit der Administration abgeben, seine Gewalt erstreckt sich nur über die Dienerschaft, nicht über die Professoren³.

Das Amt eines Präfekten der Akademie cessiert, da es wegen der eingeführten Dekanate überflüssig wird⁴, jenes am Gymnasium dagegen bleibt bestehen⁵. Jeder Professor schreibt seine Attestata, und der Dekan der Fakultät signiert sie.

Alle zwei Monate findet ein Consilium plenum statt zur Beratung über akademische Angelegenheiten, besonders über Disziplin und Fleiß der Schüler. Über die ausgetauschten Meinungen und die gemachten Vorschläge ist ein Protokoll abzufassen und ein Auszug aus demselben durch die Statthalterschaft an den Kurfürsten zu übersenden.

Mandata Serenissimi sind beim Empfang den Professoren mitzutheilen, welche davon Abschriften nehmen sollen. Von den älteren Mandaten sind Abschriften an die Dekane der Fakultät zur Kenntnissnahme abzuliefern.

Wenn der Prokanzler in Zirkularschreiben sich auf höchste Befehle beruft, hat er selbe abschriftlich beizulegen.

Der Dekan jeder Fakultät hat bei allen Sitzungen das Protokoll zu führen.

¹ In der juridischen Fakultät begegnet uns in der Folge gleichfalls das Dekanat. Die philosophische Fakultät hatte schon 1774 einen eigenen Dekan verlangt, war aber mit diesem Verlangen nicht durchgedrungen.

² Im lateinischen Texte steht hier noch, daß das Rektorat und die Subnatura wie früher bestehen bleiben sollen.

³ Der lateinische Text hat diesen Punkt nicht.

⁴ Im lateinischen Text wird noch weiter gesagt: Die Professoren (der Akademie) und die Dekane werden ebenso sorgfältig über die Aufrechterhaltung der Disziplin wachen, wie früher der Präfekt der Akademie zu wachen hatte.

⁵ In diesem Sinne erging an den bisherigen Präfekten Dr. Sanz ein Dekret: er hat sich in Zukunft des Einflusses auf die Akademie zu enthalten, bleibt aber Präfekt des Gymnasiums.

Es steht jedem Professor frei, seine Meinung schriftlich zu übergeben.

Die Repetitoren sollen nicht befugt sein, Sentenzen vorzutragen, die der Lehre der Professoren entgegen sind.

Bei den jährlichen Examina sollen die Kandidaten aus allen Fächern, die sie gehört haben, examiniert werden. Ein Gleiches soll bei den Examina pro gradu geschehen.

Zu den Repetitionen bei den Vorlesungen sollen die Kandidaten nicht vorher bestimmt werden, sondern der Professor ruft auf; entschuldigen sich die Kandidaten, daß sie nicht präpariert sind, so notiert er dies und ruft einen andern auf. Es versteht sich von selbst, daß der Professor dem Proponenten und Opponenten nach Belieben Einwendungen machen oder Fragen vorlegen kann.

Wenigstens alle drei Jahre hat der Statthalter und noch ein Kommissar nachzusehen, ob und wie die getroffene Einrichtung und die Vorschriften befolgt werden. Es steht aber dem Statthalter frei, jedes Jahr und auch unter dem Jahre eine solche Untersuchung vorzunehmen.

Bei der dreijährigen Visitation ist ein Protokoll anzufertigen und mit Gutachten an die höchste Stelle einzusenden. Die darauf erfolgenden Entschlüsse sind zur Ausführung zu bringen.

Vorstände und Professoren werden zu gegenseitiger Achtung und Bescheidenheit ermahnt, sowie zur Beobachtung der Hausstatuten, insbesondere in betreff des gemeinsamen Erscheinens bei Tisch¹.

Statuten.

Für die Akademie sowohl wie für das Konvikt wurden 1786 neue Statuten gegeben, die sich aber ihrem ganzen Inhalt nach nur als eine Abänderung der früheren Statuten kundgeben.

Die akademischen Statuten, 1786 vom Fürstbischof Klemens Wenceslaus erlassen und 1787 gedruckt², erweisen sich im wesentlichen als dieselben, welche Kardinal Otto 1554 gegeben hatte (S. 28), sind aber kürzer und allgemeiner gehalten; sie bestehen aus 14 Punkten. Ich gebe nur die hauptsächlichsten Unterschiede an. Das Verbot der Lektüre schlechter Bücher ist in den neuen Statuten bündiger gefaßt: es wird verboten, ein gegen den Glauben oder die Sitten gerichtetes Buch zu lesen, zu behalten oder andern mitzuteilen;

¹ Hierüber wurde an die Professoren im Akademischen Hause ein eigenes Schreiben des Bischofs erlassen.

² Statuta academica . . . ab omnibus iis observanda, qui studiorum gratia ad Academiam Dilinganam accesserint. Dilingae 1787. Hier abgedruckt T. II, Nr. 40. Die Bestätigung der Statuten trägt das Datum: Koblenz, den 23. November 1786. Ausgearbeitet wurden diese Statuten von de Haiden unter Beiziehung des Prorektors von Sighern und des Profanzlers Dr. Schneller.

in den alten Statuten wird das Fahren nach solchen Büchern sehr betont. In den neuen Statuten wird wie in den alten viermalige Kommunion vorgegeschrieben, jedoch mit dem Wunsche, daß die Studenten auch unter dem Jahre öfters zu den Sakramenten gehen sollen. Die Statuten von 1670 schreiben eine siebenmalige Kommunion vor (S. 344). Der Punkt *De catechismo audiendo* fehlt in den neuen Statuten. In dem Paragraphen, welcher *De pudicitia* handelt, wird in den neuen Statuten auch verboten, mit verdächtigen Frauenspersonen zu verkehren oder spazieren zu gehen. Die in den alten Statuten enthaltenen einzelnen Strafen wegen Übertretung des Gebotes der Nüchternheit sind in den neuen Statuten weggelassen. Auf die Nichtbefolgung des Verbotes, in der Donau oder in einem andern Flusse zu baden, ist nicht bloß Karzerstrafe wie in den alten Statuten, sondern sogar die Strafe der Relegation gesetzt¹. Die Paragraphen *De armis non gestandis* und *De vestibus* fehlen in den neuen Statuten. Dagegen enthalten diese die wichtigsten Punkte des neuen Studienplans und der neuen Verfassung der Akademie².

Die Statuten für das Konvikt³ sind nicht neu, sondern stellen sich als eine Abänderung der früheren dar, die im wesentlichen beibehalten sind. Sie zerfallen in allgemeine Verordnungen für alle Konviktores und in spezielle Bestimmungen für die Alumnen. Dazu kommen dann noch die aus dem neuen Studienplan genommenen Verordnungen in betreff des Stundenplans (*ordo lectionum*), sowie über die Zeit, wie lange und in welcher Reihenfolge die Vorlesungen gehört werden müssen.

Ich hebe aus diesen Statuten nur einige charakteristische Punkte hervor. Die Alumnen haben am 3. November im Kollegium einzutreffen. Sie dürfen nur solche Bücher lesen, welche von den Professoren gutgeheißen sind. An vier Tagen der Woche findet im Alumnat von 10—11 Uhr *Repetition* aus der Dogmatik oder dem Kirchenrecht statt⁴. Nachmittags von 2—4 Uhr sollen die Alumnen, wenn keine Vorlesung im Wege steht, freien Zutritt zu ihren Professoren haben, um sich über wissenschaftliche Fragen mit ihnen zu besprechen oder Zweifel lösen zu lassen.

Die Statuten mußten vom Regens alle drei Monate verlesen werden.

¹ Auch anderswo war man in Bezug auf das Baden ebenso rigoros. So wurde in Würzburg 1788 und selbst später das Baden im Main nicht bloß den Studenten, sondern auch dem gesamten Publikum verboten, weil Gefahr dabei und „die gute Sitte und Anständigkeit äußerst beleidigt wird“. Schwab S. 90.

² Die Statuten von 1786 finden sich im Ord.-Arch., in der Bischöfl. Adm. und bei Stempfle XVIII, 5. Dem Hauptinhalt nach sind sie wiedergegeben bei Braun IV, 567.

³ *Statuta pro alumnis in Collegio ad S. Hieronymum Dilingae*. In der Studien.-Adm. und im Pr.-Sem. Abgedruckt T. II, Nr. 41. Auch diese Statuten wurden von de Haiden nach der älteren Vorlage verfaßt und vom Fürstbischof bestätigt.

⁴ Durch die im Konvikt aufgestellten Repefitoren.

Einrichtung der theologischen Studien ¹.

Die Dogmatik soll nicht mehr nach der alten Ordnung der acht Traktate, sondern systematisch doziert werden, und zwar nur mehr von einem Professor, und soll nach drei Jahren zum Abschluß gelangen. Mit Anfang eines jeden Schuljahres sollen die Fontes oder Grundprinzipien der Theologie in einigen Vorlesungen wiederholt werden. Alle unnützen Spekulationen sind wegzulassen und Schulstreitigkeiten nur historisch anzuführen ². Gewisse moraltheologische oder kanonistische Materien, wie *De legibus et potestate ecclesiastica*, *De actibus humanis*, *De peccatis et virtutibus* etc. ³, sollen in der Dogmatik nur insofern berührt werden, als sie ad dogma gehören. Der Plan, nach welchem die Dogmatik doziert wird, soll gedruckt und von den Schülern angeschafft werden.

Das Schriftstudium ist theoretisch und praktisch. Jenes beschäftigt sich mit der Erklärung der Texte, dieses mit dem Geiste; das erstere zu dozieren, obliegt dem Professor der Heiligen Schrift, das letztere dem Professor der Pastoraltheologie ⁴. Der Professor der Heiligen Schrift hat auch noch die hebräische Sprache und die Hermeneutik zu lehren, er soll sich Mühe geben, den jungen Leuten so viel beizubringen, als ihnen im praktischen Leben heute oder morgen nützlich sein kann.

Die Kirchengeschichte ist mit der politischen Geschichte zu verbinden und so zu lehren, daß die Dogmatik und das kanonische Recht dadurch beleuchtet werden.

¹ Die Anmerkungen von de Haïden sollen nur ausnahmsweise angeführt werden.

² Hierzu lautet die Anmerkung: „Obchon diese Spekulationen, welche zu gar nichts taugen, meistens ausgemustert sind, so ist bei dem neuen Plan das Augenmerk besonders darauf zu richten, daß auch jene Meinungen, welche sich unter dem Scheine des Streitwisses hie und da verbergen, weggelassen werden. Da übrigens andere Schulstreite keinen Theologen gelehrter und besser machen und der künftige Seelforger damit keine Menschenseele bekehren kann, so soll damit nur so viel Zeit zugebracht werden, als nötig ist, den Schülern zu sagen, wie man sich vor Zeiten um ein gelehrt scheinendes Nichts gezankt hat — um sie durch solche Beispiele vor der Eitelkeit zu warnen, die Gelehrsamkeit durch Dinge zu beweisen, die zu Gottes Ehre und zum Heile des Menschen nichts taugen.“

³ Nach der Anmerkung wurden diese Gegenstände bei der alten Ordnung zweier oder dreimal, d. h. von zwei oder drei Professoren behandelt. Die Professoren hatten zudem über diese Gegenstände nicht immer die gleiche Meinung, so daß die Schüler verwirrt wurden.

⁴ Dazu giebt die Anmerkung die Erklärung: „Der Professor der Heiligen Schrift soll den Schriftsinn nach der Grundlage der Sprache erklären. . . . Der Professor der Pastoraltheologie setzt die Theorie über den Schriftsinn voraus und zeigt, was der Seelforger von der Heiligen Schrift zum Nutzen und zur Erbauung der christlichen Gemeinde eigentlich brauchen kann und wie er es dazu anwenden soll.“

Die Moral muß so tradiert werden, daß ihre Verbindung mit der Dogmatik im gemeinen Leben sichtbar wird, sie muß System von den Pflichten des Christenmenschen gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nächsten sein¹. Der Moralist kann, wo es sich gut fügt, besonders bei der Materie über die Sakramente, von den Riten und der Liturgie das Nötige anführen. Jene Gegenstände, welche zwar andern Fächern angehören, aber auch in der Moral berührt werden müssen, wie z. B. die Ehehindernisse, sollen hier nur *ratione peccati* durchgenommen werden.

Geistliches Recht. In *iure publico* soll von der Einsetzung der Kirchengewalt und dem allgemeinen Verhältnis der Kirchenvorsteher zum Oberhaupte und unter sich, dann von den allgemeinen Verhältnissen der geistlichen Gewalt zur politischen und den besondern Verhältnissen u. s. w. gehandelt werden. Bei jedem einzelnen Titel soll die Geschichte, wenn sie einschlägt, erwähnt, das *ius privatum* angezeigt, der Zusammenhang mit den allgemeinen Grundsätzen oder die Abweichung davon angeführt, folglich die Verschiedenheit in der Praxis, wie sie sich durch das Herkommen oder durch Konfordate gebildet hat, dargethan werden. Dies gilt namentlich hinsichtlich der partikularrechtlichen Verhältnisse der Diözese Augsburg. Was in die Moral einschlägt, z. B. die Lehre *De sacramentis*, *De indulgentiis* etc., ist wegzulassen.

Die Pastoral ist das Compendium von allen theologischen Fächern, insoweit selbe praktisch sind; denn der Professor dieses Faches muß zeigen, was aus der Moral, Dogmatik, Skriptur zc. praktisch brauchbar ist, und wie es praktisch angewendet wird².

Die Vorlesungen aus der Antideistik sollen schon von den Schülern der Philosophie gehört werden, und die Theologen können sie nie genug hören. Was man Polemik nennt, läßt sich damit wohl verbinden. Überhaupt weiß ein Theologe recht viel, wenn er beweisen kann, daß es einen einzigen, allweisen, allmächtigen, allfürchtigen, allgerechten Gott giebt, daß in Christus der Messias erschienen, und daß er wahrer Gottmensch ist und eine wahre Kirche gestiftet hat.

Über jede der bisher erwähnten wissenschaftlichen Disziplinen ist von den Professoren, welche sie lehren, ein Lehrbuch zu verfassen und nach erteilter Approbation in den Druck zu geben. Vorläufig aber soll jeder Professor

¹ In der Anmerkung wird gegen den einseitigen kasuistischen Betrieb der Moral gesprochen und vor der „Sündenarithmetik“ gewarnt.

² Anmerkung: „Pastoral soll den Schülern die individuellste Anwendung von der Theorie aller theologischen Wissenschaften zeigen, und sie nicht das lehren, was sein könnte, sondern was und wie es ist. Pastoral kann nie genug studiert werden, da ihre Quelle so unerschöpflich als das Menschenherz ist, und als es die Umstände und Lagen find, in denen sich der Mensch und alle menschlichen Dinge befinden.“

einen Plan über sein Fach ausarbeiten¹, dann sollen sich sämtliche Professoren darüber benehmen, damit einer dem andern in die Hände arbeitet. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß kein Widerspruch in den Grundsätzen sich findet.

Am Schluß folgt die Bemerkung, daß von dem gegenwärtigen Schuljahre an (1786/1787) die Dogmatik in drei, die Moral und das geistliche Recht in zwei, alle übrigen theologischen Wissenschaften (Skripturistik, Pastoral, Kirchengeschichte) in drei Jahren absolviert werden. Die Moral wird im ersten und zweiten, das geistliche Recht im zweiten und dritten Kurs gehört.

Aus dem Abschnitt über die Ordnung der Vorlesungen soll folgendes angeführt werden: Die Dogmatik wird sechsmal in der Woche doziert, davon dienen 2 Stunden eigentlich der Repetition; die Skriptur zweimal, wozu noch 2 Stunden für Hebräisch kommen, Kirchengeschichte dreimal, ebenso Moral, jedoch diese jedesmal 1½ Stunden; Kirchenrecht sechsmal; Pastoral zweimal; Antideistik (Polemica antideistica) einmal (Samstag 5—6 Uhr); geistliche Beredsamkeit für die Kandidaten des dritten Kurses in 1½ Stunden.

Den Professoren wird sehr ans Herz gelegt, das Vorgetragene mit den Schülern zu repetieren.

Der Hauptinhalt dieser Verordnungen wurde vom Studiendirektor Dr. Schneller den Kandidaten durch einen lateinischen Anschlag (Programma) bekannt gegeben. Daraus erfahren wir zugleich, daß in der Theologie der Unterschied zwischen primären und sekundären Fächern aufgehoben und alle Fächer für primär erklärt wurden. Demgemäß mußte sowohl am Schlusse des Schuljahres wie pro gradu aus allen Fächern examiniert werden. Nur hinsichtlich der Zeit, wie lange jedes Fach frequentiert werden mußte, blieb ein Unterschied bestehen.

Am 14. November 1786 wurde die neue Organisation in Gegenwart des Statthalters von Ungelter durch den Provikar de Haiden im Beisein aller Professoren, und zwar im akademischen Saale, publiziert. Vorher hatten die genannten beiden Herren durch Rücksprache mit den einzelnen Professoren den Boden bereitet und verschiedene Bedenklichkeiten und Befürchtungen zu beseitigen gesucht, denn der neue Plan entsprach nicht in allen Punkten den Anschauungen und Wünschen sämtlicher Professoren. Namentlich mußte Dr. Sanz beruhigt werden, welcher wegen Verlustes des aufgehobenen Präfektenamtes an der Akademie seine Ehre beeinträchtigt glaubte. Auch Dr. Hofemann, welcher ausschließlich mit der Kirchengeschichte betraut wurde und die Professur der Dogmatik aufgeben mußte², da nur

¹ Von Professor Zimmer ist ein Plan seiner dogmatischen, und von Professor Hofemann ein Plan seiner kirchengeschichtlichen Vorlesungen vorhanden. Ord.-Arch.

² Bei der Untersuchung von 1793 wurde behauptet, Hofemann sei von de Haiden und der Sailer'schen Partei von der Professur der Dogmatik weggedrängt worden,

mehr ein Professor, Dr. Zimmer, dieses Fach lehrte, machte anfänglich Schwierigkeiten.

Unter dem gleichen Datum wurde im Konvikt die neue Organisation publiziert, nämlich die von de Haiden verfaßten und vom Fürstbischof genehmigten Statuten und Vorschriften über das theologische Studium¹.

Die juristische und philosophische Fakultät.

Es ist bereits bemerkt worden, daß der neue Studienplan nur auf die Theologie sich bezog. Doch wurden hinsichtlich der juristischen Fakultät später einige Verordnungen getroffen, die nicht ohne Interesse sind. Unter dem 11. Oktober 1788 wurden auf die Relation de Haidens die von dieser

wie auch der Professor Mayr am Gymnasium auf deren Drängen seine Stelle habe aufgeben müssen.

¹ Wie oben berichtet, sandte de Haiden die neuen Verordnungen (Dispositiones, Statuta), allerdings ohne die beigelegten Erläuterungen, durch den päpstlichen Nuntius nach Rom an die Kongregation der Propaganda, um deren Approbation zu erlangen, die denn auch am 10. März 1787 erfolgte. Die neuen Verfügungen und Statuten fanden, zumal in Dillingen, nicht allgemeine Zustimmung, man erblickte darin vielfach unpassende, den gefährlichen Zeitgeist nährenden Neuerungen. Ein Anonymus reichte, um die Approbation der neuen Verordnungen zu verhindern oder doch hinauszuschieben, 1787 bei der Kongregation fünf Sätze ein, welche an der Universität Dillingen *intra brevo tempus* gelehrt worden seien. Diese fünf Sätze sind ihrem wesentlichen Inhalte nach folgende: 1. Christus ist unter den eucharistischen Gestalten nicht total gegenwärtig; 2. die sakramentale Genugthuung ist in ihrem wahren Sinne nur die Ausrottung der Neigung zur Sünde (Sinnesänderung); 3. der Papst hat bloß eine mittelbare Jurisdiktion über alle Gläubigen; 4. man kann selig werden, auch wenn man nicht den wahren Glauben besitzt; 5. dem Philosophen kann es gleichgültig sein, ob er eine Wahrheit bei Christus oder bei Sokrates findet. Der Einsender fügt bei, er könnte noch mehr anführen, aber er glaube, daß das Angeführte insofern genüge, daß es die neuen Einrichtungen der Dillinger Universität und deren Urheber im höchsten Grade verdächtig mache, insbesondere den Provikar de Haiden, den Haupturheber und Beförderer der Neuerungen in Dillingen. Der päpstliche Nuntius in München ließ den Bericht des Anonymus mit den fünf Propositionen dem Provikar de Haiden mit dem Auftrag zugehen, ihn über die Sache zu informieren. De Haiden wandte sich an die Dillinger Professoren, von welchen die in Frage kommenden, nämlich Zimmer, Sailer, Wanner und Weber, über die fünf Sätze Aufklärungen gaben. Dieser Information fügte de Haiden eine Verteidigung seiner eigenen Person bei. Das Ganze kam an die Kongregation, welche in der Sache nichts weiter that. Der päpstliche Nuntius sowohl wie de Haiden waren übrigens der Meinung, die Denuntiation sei von den Jesuiten bei St. Salvator in Augsburg ausgegangen. Bei der Untersuchung von 1793 wurde aber konstatiert, daß der frühere Repetitor im Konvikt, Priester Andreas Forster (später Regens in Regensburg), ohne Vorwissen der Jesuiten in Augsburg, die Sätze in Rom denunziert hatte. Die falsche Meinung de Haidens über die Urheberschaft der Delation veranlaßte ihn, in seiner Verteidigungsschrift an den Nuntius gegen die Jesuiten schwere Angriffe zu häufen.

Fakultät kurze Zeit vorher gefaßten Beschlüsse durch ein fürstbischöfliches Signat¹ genehmigt, nämlich: 1. zu den Vorlesungen *ex universo iure* werden drei Jahre bestimmt; 2. die Gegenstände *iuris civilis, positivi et publici* sind während dieser drei Jahre in folgender Weise zu betreiben: a) *ex iure civili*: im ersten Jahre Geschichte des römischen Rechts, kaiserliche Institutionen und der erste Teil der Pandekten; im zweiten Institutionen und der zweite Teil der Pandekten; im dritten Institutionen, Kriminalrecht und Kriminalprozeß; b) *ex iure publico*: im ersten Jahre Reichsgeschichte und *ius publicum* nach Massow, im zweiten Reichsgeschichte und *ius publicum*, im dritten das Übrige vom *ius publicum* und *ius feudale*; 3. jeder der beiden Professoren liest wöchentlich sechs Stunden; 4. die Vorlesungen *ex universo iure* sind an der Akademie zu halten, es müßte nur sein, daß bloß vier oder fünf Juristen vorhanden sind, in diesem Falle können sie von den Professoren zu Hause gehalten werden; 5. die Landesfinder sowohl wie die Auswärtigen, welche die *iura* hören wollen, haben für die öffentlichen Kollegien, die in vorgeschriebener Ordnung gehalten werden müssen, nichts zu bezahlen, wohl aber für jene, welche ihnen in außerordentlicher Weise auf Verlangen gegeben werden.

Am 1. Oktober 1789 beantragten die Professoren des weltlichen Rechts, von Frech und Schmid jun., daß entsprechend der von 1782—1788 beobachteten fürstbischöflichen Verordnung die *collegia privata* ganz aufgehoben und nur *collegia publica* gelesen werden sollen². Sie machten dafür geltend: die Privatkollegien wurden in einem Jahre, die öffentlichen in zwei Jahren vollendet, so daß die Besucher der ersteren in einem Jahre das *ius* absolvierten; die Privatkollegien wurden von 4—5, die öffentlichen von 17—18 Hörern frequentiert; die Privatkollegien konnten, weil sie bezahlt werden mußten, bloß von den Wohlhabenden besucht werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß, wo neben den öffentlichen Privatkollegien gehalten wurden, die ersteren nur ganz flüchtig und ohne viele Erklärung gegeben wurden. — Provikar de Haiden, welcher über diese Vorstellung ein Promemoria abzufassen hatte, bemerkt noch weiter, daß jene Studenten, welche die *privata* frequentieren, die *publica* vernachlässigen, und jene, welche in diese gehen, sich von ihren Eltern und Verwandten das Geld *pro privatis collegiis* bezahlen lassen. Er ist für die Aufhebung der Privatkollegien. In diesem Sinne erfolgte dann auch die höchste Entschließung, dat. Ellwangen, den 24. Oktober 1789. Demnach durften nur *publica* gehalten werden, für welche von

¹ Ord.-Arch.

² Über das Übergewicht der Privatvorlesungen (*privata*) gegenüber den öffentlichen Vorlesungen (*publica*) auf den deutschen Universitäten der damaligen Zeit und die Gründe dieser Erscheinung s. Paulsen II, 128 f.

den Hörern, mit Ausnahme der Unvermöglihen, die hergebrachten Kollegien-gelder bezahlt werden mußten¹.

In dieser Zeit ergaben sich in der juridischen Fakultät einige Personalveränderungen. Der Professor der kaiserlichen Institutionen, Philipp Mayr², wurde auf Ansuchen am 6. Dezember 1786 mit einem Gehalt von 671 Gulden in den Ruhestand versetzt und zu seinem Nachfolger der Hofrat Fr. Xaver Ellenrieder (vgl. S. 510) mit einem Gehalt von 600 Gulden ernannt, jedoch wegen der mit Schulden überladenen Steuerklasse bloß provisorisch. Wegen Abgang des Lehrers für deutsches Staats- und Lehnenrecht, Werner (S. 510), suchte die Fakultät um einen Nachfolger nach, wie es scheint, ohne Erfolg. Ellenrieder gab im Mai 1788 um Enthebung von seiner Professur ein. Auf gutachtliche Äußerung des Provikars de Haiden wurde unter dem 13. September 1788 Hofrat Schmid jun. zur Professur der Geschichte des römischen Rechts, der Institutionen, der Pandekten und des Kriminalrechts, Hof- und Regierungsrat von Frech zur Professur des öffentlichen und Feudalrechts befördert (beide unter Beibehaltung ihres bisherigen Amtes); sie erhielten den von Professor Ellenrieder bezogenen Gehalt von 600 Gulden.

Über den Lehrplan der philosophischen Fakultät in dem gegenwärtigen Zeitabschnitt giebt uns ein gedrucktes Verzeichnis der philosophischen Vorlesungen des Jahres 1787 Aufschluß³. Nach diesem Verzeichnis lehrte Professor Schablen Arithmetik, Algebra, theoretische Geometrie, praktische Geometrie nach seinem gedruckten Lehrbuch, in wöchentlich fünf Stunden; ebenderselbe gab auch in Privatkollegien alle Teile der angewandten Mathematik; Professor Ruon dozierte Logik, Ontologie, Kosmologie, Psychologie und natürliche Theologie nach Baumeister mit vielen eigenen Verbesserungen, in wöchentlich acht Stunden; Professor Weber in der ersten Jahreshälfte allgemeine Physik und physikalische Chemie nach eigenen Lehrsätzen, in wöchentlich sieben Stunden, in der zweiten Jahreshälfte die besondere Physik nach eigenen Schriften, die philosophische Litteraturgeschichte nach Meiners Grundriß der Geschichte der Weltweisheit, in der gleichen Zahl von Stunden, außerdem noch Ökonomie um 5 Uhr nach eigenen gedruckten Sätzen; Professor Sailer Moralphilosophie in wöchentlich zwei Stunden nach eigenen Hefen; Professor Lampart die Theorie der höheren Beredsamkeit in einer Wochenstunde nach eigenen Auf-

¹ Ord.-Arch.

² Er war seit 1745 Professor an der Universität Dillingen gewesen (S. 292) und starb den 20. April 1793. Vgl. Weiß S. 413.

³ Ordnung der Vorlesungen, die von den ordentlichen, öffentlichen Lehrern der philosophischen Fakultät an der hohen Schule zu Dillingen im Jahre 1787 gehalten werden. Dillingen 1787. Mit Kälinschen Schriften. II. 4°. In der Bibliothek zu Maitingen.

säßen; Professor Hörmann (Professor des Gymnasiums) Ästhetik einmal in der Woche (Mittwoch von 5—7 Uhr) unter Benutzung von Sulzers allgemeiner Theorie der schönen Künste, Eschenburgs Entwurf einer Theorie und Litteratur der schönen Wissenschaften, Steinbarts Grundbegriffe zur Philosophie des Geschmacks und Gerards Versuch über den Geschmack.

Lateinischer oder deutscher Vortrag bei den Vorlesungen.

Die Gelehrtensprache und auch die Sprache des Hörsaals war bis zum 18. Jahrhundert das Latein. Mit Beginn dieses Jahrhunderts las Thomastius, Privatdozent der juristischen Fakultät in Leipzig, als der erste in deutscher Sprache vor. Mit dem Aufblühen der deutschen Litteratur nahm diese Sitte, namentlich an protestantischen Universitäten, mehr und mehr überhand. Unter Joseph II. wurde auch an den österreichischen Universitäten die deutsche Sprache vorgeschrieben¹.

Bis zur Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 wurde an der Universität zu Dillingen in der theologischen und philosophischen und im großen Ganzen auch in der juridischen Fakultät lateinisch vorgetragen. So blieb es auch später. Allmählich wurde aber die Frage, ob die lateinische Sprache beizubehalten sei, auch in Dillingen zu einer brennenden. Unter dem 13. Oktober 1789 erhielten die drei Fakultäten durch ein fürstbischöfliches Schreiben die Aufforderung, „daß sie in betreff der zur Klage gekommenen Unfähigkeit der Studenten, das lateinisch Vorgetragene zu verstehen und in den in lateinischer Sprache mit ihnen angestellten Prüfungen Genüge zu leisten, ein gemeinsames Gutachten abfassen und an die höchste Stelle gehorsamst übersenden sollen“. Bei der am 5. November in dieser Angelegenheit abgehaltenen Sitzung der Professoren wurde es für das beste erachtet, daß jeder Professor sein Votum schriftlich und verschlossen abgebe. Die sämtlichen Vota — im ganzen 14 — sind noch vorhanden. Am ausführlichsten und gründlichsten verbreiten sich über die Angelegenheit Prokanzler Schneller, Professor Zimmer, Professor und Regens Lumpert.

Aus diesen Gutachten erfahren wir, welche Fächer damals, und zwar seit Einführung des neuen Studienplanes vom Jahre 1786, lateinisch, welche deutsch gegeben wurden. Die Philosophie wurde zum größeren Teile deutsch doziert, insbesondere Logik, Physik, Moralphilosophie, Ästhetik, Ökonomie, Naturgeschichte, Chemie, Mathematik, Geschichte der Philosophie, während Metaphysik lateinisch vorgetragen wurde. In der Theologie wurde für alle Fächer die lateinische Sprache beibehalten, nur die Pastoraltheologie und Antideistik wurden in deutscher Sprache gelehrt. In der Jurisprudenz wurde

¹ Paulsen I, 514; II, 109. 133.

alles lateinisch gegeben mit Ausnahme der Reichshistorie, das *ius civile* wurde „untermischt“ doziert, jedoch meistens lateinisch.

Die Berechtigung der Klage über den Mangel des Lateinverstehens und Lateinsprechens wird von keinem der Professoren geleugnet. Nur Sailer, dessen Gutachten ziemlich kurz ist, macht eine Restriktion, indem er von einer von ihm nicht näher bezeichneten „leidenschaftlichen Quelle“ spricht, „worans das Übertriebene dieser Klage entstanden ist“¹. Der Hauptgrund der mangelhaften Kenntnis und Handhabung des Lateinischen wird in den Gutachten übereinstimmend darin erblickt, daß die Akademiker in der Philosophie durch zwei Jahre fast gar keine Übung mehr im Latein haben, da die meisten philosophischen Vorlesungen deutsch gegeben und die Prüfungen gleichfalls deutsch abgenommen werden. Eine Reihe von Gutachten führt als weiteren Grund auch dies an, daß nach dem gegenwärtigen, von Feneberg verfaßten Lehrplan des Gymnasiums zu viel Zeit auf Realien und zu wenig auf Sprachen verwendet wird, wogegen Zimmer bemerkt, daß die Studenten „jetzt vom Latein nicht weniger wissen, als sie ehemals wußten“, und Sailer dahin sich ausspricht, daß nach Fenebergs Plan die Erlernung des Latein sogar erleichtert werde. Sailer führt als Grund der Abneigung der Studenten gegen das Latein auch „das schlechte Schullatein“ an, während Hörmann die Bemerkung nicht für überflüssig hält, „daß die Professoren sich die Mühe geben sollen, ihren Schülern nicht ein barbarisches, sondern ein reines Latein, so viel es die Schulsprache leidet, aufzutischen“. Ein anderer Grund, der in mehreren Gutachten zur Erklärung der ungenügenden Kenntnis des Lateinischen und der Abneigung gegen diese Sprache wiederkehrt, ist die große Vorliebe für die deutsche Litteratur, die damals einen mächtigen Aufschwung genommen hatte und von den Studierenden aller Orten begierig verschlungen wurde. Die leichte und angenehme Weise, in welcher diese litterarischen Erzeugnisse geschrieben waren, benahm den Studenten die Lust und Freude an der weniger angenehmen und das Denken in hohem Grade in Anspruch nehmenden Sprache des lateinisch dozierenden Professors.

In Bezug auf die Frage, ob die Vorlesungen in Zukunft lateinisch oder deutsch gehalten werden sollen, geht die Meinung fast allgemein dahin, daß das Lateinische im ganzen den Vorzug verdiene. In der Theologie und in der Jurisprudenz soll die lateinische Sprache beibehalten werden, und nur jene Fächer, welche bisher schon deutsch tradiert wurden, wie die Pastoraltheologie, die Prozeßordnung, sollen auch weiter in dieser Sprache gelehrt werden. Mit Ausnahme einiger Disziplinen, welche vornehmlich praktischen Zwecken dienen, wie die Experimentalphysik, die Ökonomie, sollen auch die philosophischen Fächer sämtlich lateinisch gegeben werden, desgleichen sollen

¹ Sailer spielt hier offenbar auf die Gegner des Feneberg'schen Lehrplans an.

die Studenten lateinisch geprüft werden und in dieser Sprache ihre schriftlichen Aufsätze abfassen.

Von einzelnen Professoren, wie Zimmer und Hofrat Schmid, werden die Gründe, die für den deutschen, und die Gründe, die für den lateinischen Vortrag sprechen, gut zusammengestellt, sie halten aber die ersteren nicht für durchschlagend. Denn wenn auch nicht zu leugnen sei, daß der Lehrer in der deutschen Sprache, die nunmehr zu einer großen Vollkommenheit ausgebildet sei, sich faßlicher erkläre und der Schüler leichter begreife, dieser zugleich die Wissenschaft in der Sprache sich aneigne, in welcher er sie einst als Seelsorger dem Volke mundgerecht zu machen hat, so würden diese Gründe doch durch Erwägungen anderer Art mehr als ausgeglichen. Das Lateinische sei die Sprache der Kirche, und die wichtigsten Denkmäler und Hilfsmittel der Theologie, Philosophie und Jurisprudenz seien in lateinischer Sprache abgefaßt, so daß deren Studium und Verständnis durch die Entfernung dieser Sprache aus dem Unterricht sehr erschwert würde. Das Lateinische sei bisher auch das Behikulum gewesen, wodurch Gelehrte von verschiedenen Ländern und Sprachen ihr Wissen und ihre Forschungsergebnisse einander mitgeteilt und so das Reich der Wissenschaft erweitert hätten; gehe dieses Behikulum verloren, so gehe viel verloren. Speziell für den lateinischen Vortrag der ganzen Philosophie wird angeführt, daß viele Begriffe, Sätze und Wahrheiten aus der Philosophie, insbesondere aus der Logik und Metaphysik, im Naturrecht, in der Theologie und auch in der Jurisprudenz wiederkehren, die, nachdem sie in der Philosophie im deutschen Gewande gehört und aufgenommen worden sind, den Schülern nicht so geläufig werden, daß sie dieselben ihrem Sinne oder Grunde nach genügend würdigen und verstehen, wenn sie beim Vortrag der andern Wissenschaften auf einmal in einem andern Sprachgewand erscheinen. Aus all diesen Gründen empfehle sich die Wiedereinführung bezw. Beibehaltung der lateinischen Sprache in allen Fakultäten. Dies um so mehr, als man auch in protestantischen Ländern in neuester Zeit vom deutschen Vortrag wieder abgekommen sei und dem lateinischen den Vorzug gegeben habe.

Am Schlusse der Gutachten folgen „Gedanken über die von den Professoren eingereichten Vota“, ohne Datum und Unterschrift. Der Verfasser dieser Gedanken ist aus den bereits angegebenen Gründen im allgemeinen für den Gebrauch der lateinischen Sprache; weil aber die höheren Wissenschaften praktisch verwendbar gemacht werden müssen, und weil die meisten Schüler zumal nach der gegenwärtigen Lehrart keine genügende Kenntnis des Lateinischen auf die Universität mitbringen, so soll auch die deutsche Sprache berücksichtigt werden.

Ein fürstbischöfliches Reskript (Koblenz, 23. Dezember 1789) an den Statthalter erteilt den Auftrag, auch von andern Akademien, namentlich

von der Universität Salzburg, ein Gutachten über den lateinischen oder deutschen oder gemischten Vortrag einzuholen¹. Ob dies geschehen und welchen Ausgang die Sache damals genommen, darüber enthalten die Akten nichts; allein aus den Äußerungen der Professoren bei der Untersuchung von 1793 ist zu ersehen, daß es beim alten blieb.

2. Gymnasium.

In der eben erwähnten Untersuchung von 1793, sowie in den oben auszugsweise mitgetheilten Gutachten über den Gebrauch der lateinischen Sprache bei den Vorlesungen ist wiederholt die Rede von dem Fenebergschen Lehrplan für das Gymnasium. In den Akten findet sich derselbe nicht, auch ist kein fürstbischöfliches Dekret über dessen Einführung vorhanden², wohl aber hat uns Sailer diesen Lehrplan in seiner Biographie Fenebergs überliefert³.

Johann Michael Feneberg war am 9. November 1751 zu Oberdorf im Allgäu geboren. Er studierte die Humaniora theils zu Kaufbeuren theils bei St. Salvator in Augsburg. Im Jahre 1770 trat er zu Landsberg in das Noviziat der Jesuiten ein. Dort wurde er mit Sailer, gleichfalls Novize, bekannt, und schloß mit ihm innige Freundschaft. Nach der Auflösung des Ordens setzte Feneberg seine Studien fort, wurde 1775 zum Priester geweiht und dann als Professor am Gymnasium St. Paul in Regensburg angestellt. Nach dreijähriger Wirksamkeit daselbst wurde er in seinem Heimatsorte Benefiziat und 1785 Professor am Gymnasium zu Dillingen. Hier war er bis 1793 thätig, wurde hierauf Pfarrer in Seeg und 1805 Pfarrer in Böhrlingen, wo er am 12. Oktober 1812 starb⁴.

Feneberg war von Professor Sailer dem Provikar de Haiden als Lehrer des Gymnasiums in Dillingen vorgeschlagen worden, wie denn auch noch zwei andere Lehrer des Gymnasiums, Keller und Weiß, ihre Ernennung der Empfehlung Sailers verdankten⁵. Feneberg, Weiß, Keller

¹ Sämtliche auf diesen Gegenstand Bezug habende Schriftstücke (Gutachten der Professoren, Relation darüber, Reskript) im Ord.-Arch.

² Bei der Untersuchung von 1793 sagte Professor Hörmann in einer schriftlichen Erklärung, der Fenebergsche Schulplan sei von der höchsten Obrigkeit gebilligt worden, und am Schluß der von Clemens Wenceslaus 1790 für den Präfecten des Gymnasiums erlassenen „Instruktion“ ist von dem „gnädigst anbefohlenen Schulplan“ die Rede. Damit kann nur der Fenebergsche Schulplan gemeint sein. (Die „Instruktion“ ist abgedruckt T. II, Nr. 42.)

³ Aus Fenebergs Leben. Von J. M. Sailer. München 1814. „Fenebergs Schulplan“ findet sich am Schluß. In den gesammelten Werken Sailers steht der Schulplan Bd. XXXIX, S. 16 ff.

⁴ Vgl. dazu auch: Erinnerungen aus meinem Leben. Von Christoph Schmid II, 26.

⁵ Erinnerungen II, 27.

und der schon vorher am Gymnasium angestellte Hörmann gehörten in Dillingen zum Sailer'schen Freundeskreise.

Dem alten Lehrplan des Gymnasiums, wie er unter den Jesuiten und auch nachher noch in Dillingen bestand, wurde nachgesagt, daß er nicht mehr zeitgemäß sei, indem er auf die alten Sprachen zu viel Gewicht lege, dagegen die deutsche Sprache und die Realien vernachlässige. Feneberg suchte den Lehrplan nach diesen beiden Richtungen zu verbessern.

Auf eine vollständige Wiedergabe des neuen Lehrplans muß ich verzichten, nur im allgemeinen soll er charakterisiert werden. An die Spitze des Unterrichts stellt Feneberg die Religion. In der untersten oder Vorbereitungsklasse (früher Rudimenta) dient zum Unterrichte der Katechismus und die biblische Geschichte. In den andern Klassen wird der Unterrichtsgegenstand so angegeben: in der ersten Klasse Betrachtungen über die Natur, über den Menschen, über Gott und seine Vollkommenheiten (eigene Aufsätze des Lehrers); in der zweiten und dritten Klasse Geschichte Jesu nach dem Evangelium; in der vierten Geschichte der Apostel; in der fünften Sendschreiben der Apostel. Von der zweiten bis fünften Klasse dient als Schulbuch: „Die Heilige Schrift des Neuen Testaments“ (München 1789); in der fünften Klasse war für die besseren Schüler der griechische Text in Gebrauch. Weitere Unterrichtsgegenstände sind in stufengemäßen Fortschritt, und zwar für alle sechs Klassen: 1. Naturgeschichte, 2. allgemeine Geschichte, 3. Geographie, 4. Rechnen, Algebra und Geometrie, 5. deutsche Sprache, 6. lateinische Sprache, 7. griechische Sprache. Für die Religion sowie für die andern von 1—4 angeführten Gegenstände ist wöchentlich 1 Stunde, für die deutsche Sprache 3, für die lateinische Sprache 10 und für die griechische Sprache 2 Stunden angesetzt. Doch sagt eine Rubrik: „Zeit, die ungefähr in der Schule darauf zu verwenden.“ Im ganzen trafen für jede Klasse wöchentlich 20 Unterrichtsstunden.

Sailer berichtet über die Entstehung des Feneberg'schen Lehrplans folgendes¹. Unter dem Titel: „Gedanken über das Schulwesen in Gymnasien für Freunde, und alle, die sich mit Lehren und Instruieren abgeben“, verfaßte Feneberg einen Entwurf, wie die niederen Schulen eingerichtet werden müßten, wenn sie erstens für höhere Schulen vorbereiten, und zweitens auch denen, die nicht weiter fortstudieren, entscheidende Vorteile für ihr künftiges Leben gewähren sollten. Dieser Entwurf wandelte als Manuskript bei seinen Mitlehrern lange umher, und nachdem er die volle Zustimmung und mancherlei Zusätze von denselben erhalten hatte, trat er im Jahre 1789 bei Speck in Dillingen ans Tageslicht.

¹ Aus Feneberg's Leben S. 24.

Sailer urteilt über den Feneberg'schen Lehrplan: „Dieser Entwurf war von dem vornehmsten Gebrechen unserer Tage frei, denn er setzte die Religion nicht auf die letzte Bank der Schule, sondern überall oben an, und zwar keine unbestimmte, sondern die bestimmteste: die christliche, die katholische. . . . Dieser Entwurf wußte sich auch vor den zwei Extremen der Einrichtung gelehrter Schulen frei zu halten; denn sowie man in der Vorzeit die Knaben gar zu sehr an die Ruderbank des mechanischen Sprachlernens anschmiedete, so werden sie jetzt mit Sachkenntnissen überschüttet, daß für die Erlernung der Sprachen die erforderliche Zeit unmöglich gewonnen werden kann. . . . Man darf in Fenebergs Plan . . . nur einen Blick thun, um zu sehen, wie er, über all diese Vorurteile und Schwächen erhaben, Sprach- und Sachkenntnisse verband und überall auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Lehrlinge Rücksicht nahm.“¹

Sailer weiß noch manches Schöne darüber zu sagen, wie durch den neuen Schulplan und unter den neuen Lehrern das Gymnasium in Dillingen Fortschritte machte. „Mit der Lehre hob sich auch die Zucht.“ Die Schüler legten bei den jährlichen öffentlichen Prüfungen „im Lateinischen und Griechischen, in Religion und Geschichte, in Geographie und Naturkunde sonderliche Kenntnisse und Übung“ an den Tag. Auch für das Gymnasium wurde jetzt „eine schönere und zum Lichte der Universität passende Zeit heraufgeführt“. Durch die Vereinigung der „vier edlen, kräftigen Männer Hörmann, Feneberg, Keller, Weiß an derselben Lehranstalt . . . hatte die goldene Stunde für das Gymnasium geschlagen“. „Das Ideal einer Lehranstalt ward damals an dem Gymnasium und an der Universität Dillingen bis auf wenige Ausnahmen in die Wirklichkeit eingeführt.“²

So günstig wie Sailer beurteilten nicht alle Professoren den Zustand des Gymnasiums zu Dillingen und insbesondere den dort eingeführten Feneberg'schen Lehrplan. Davon haben wir uns schon im vorausgehenden überzeugt, als die Meinungen der Professoren angeführt wurden, ob die Vorlesungen lateinisch oder deutsch gegeben werden sollen. Mehrere gaben nämlich als Grund der mangelhaften Kenntnis der lateinischen Sprache bei den Studenten die neue Lehrart am Gymnasium an. Noch deutlicher tritt uns das Urteil über die Zustände am Gymnasium und speziell über den Feneberg'schen Lehrplan aus den mündlichen und schriftlichen Äußerungen der Professoren bei der großen Untersuchung im Jahre 1793 entgegen. Es dürfte am Platze sein, schon hier einige dieser Äußerungen anzuführen.

Der Professor des Gymnasiums, Amadeus Wanner, sagt, der Schulplan Fenebergs sei aufgedrungen worden, die Professoren des Gymnasiums hätten

¹ Aus Fenebergs Leben S. 24—26. Vgl. Erinnerungen II, 28 f.

² A. a. O. S. 27. 26. 21. 29.

vorher ihre Gutheißung geben sollen, dies sei ungenügend geschehen. Danach ist die oben citierte Bemerkung Sailer's, Feneberg habe das Manuskript bei seinen Mitlehrern herumgehen lassen und ihre Zustimmung erlangt, wohl dahin zu verstehen, daß unter den „Mitlehrern“ der engere Freundeskreis Feneberg's gemeint ist. Eine Klage mehrerer Professoren ging dahin, daß nach dem neuen Schulplan zu viele Gegenstände gelehrt würden — auf Kosten der Pflege der alten Sprachen, besonders der lateinischen¹. Mehrfach wird auch über den Religionsunterricht geklagt. Wie wir gesehen, war nur in der Vorbereitungsstufe ein Katechismus eingeführt, während in der ersten Klasse die Wahrheiten über Gott, den Menschen und die Natur nach den „eigenen Aufträgen des Lehrers“ gelehrt und in den vier oberen Klassen dem Unterrichte in der Religion die heiligen Schriften des Neuen Testaments (Evangelien, Apostelgeschichte, Briefe der Apostel) zu Grunde gelegt wurden. Auf diese Weise werde — so ließ man sich aus — zwar diese oder jene Religionswahrheit gelegentlich berührt, aber der ordentliche und systematische Unterricht über die ganze Religion falle weg. Dazu komme, daß die Bemerkungen einiger Lehrer zu evangelischen Begebenheiten und Stellen der heiligen Bücher für das Alter der Schüler zu gelehrt seien, so daß diese wenig oder keinen Nutzen hätten. Ferner wird geklagt, daß die Professoren des Gymnasiums ihre Schüler beim Gottesdienst ohne Aufsicht lassen und auf die Pflege der äußeren Religion zu wenig Gewicht legen. Von den öffentlichen Prüfungen behauptet eine Stimme, daß sie keinen rechten Maßstab für das Wissen und Können der Schüler ablegen, da die Antworten vielfach auf vorausgegangener Einübung beruhen. Die Klagen über mangelnde Disziplin sollen für jetzt, da es sich hier vornehmlich um den Studienbetrieb handelt, übergangen werden.

Der Feneberg'sche Lehrplan fand übrigens 1793 seitens der Professoren auch entschiedene Verteidigung, namentlich von Professor Hörmann² und von seinem Urheber selbst. Insbesondere wehren sich beide gegen den Vorwurf der Vernachlässigung der lateinischen Sprache. Hörmann bezeugte, daß das Latein am Gymnasium hauptsächlich gepflegt werde als der erste Gegenstand lateinischer Schulen. Zum Beweise weist er hin auf die Schriftsteller, die in den Klassen gelesen, und auf die schriftlichen Übungen, die gemacht werden. Daneben werde auch das Griechische so betrieben, daß die meisten Schüler in jeder Klasse sich gut ausdrücken, in der vierten und fünften

¹ Der Profanzler und Studiendirektor Schneller sagt: Feneberg mit seinem unpassenden und erotischen Schulplan hat den Zerfall der lateinischen Sprache verursacht.

² Dieser war nach dem Abgang des Dr. Sanz vom Fürstbischöf unter dem 11. September 1790 zum Präfecten des Gymnasiums ernannt worden. Er erhielt eine eigene Instruktion. Abgedruckt T. II, Nr. 42.

Klasse die Evangelien und andere Chrestomathien leicht verstehen, in der sechsten die besseren Homers Ilias mit Fertigkeit verstehen und erklären.

Feneberg verteidigte sich in einer der bischöflichen Kommission schriftlich übergebenen Erklärung¹, deren wesentlicher Inhalt wiedergegeben werden soll. Für die drei Gegenstände, Geschichte, Erdbeschreibung und Naturhistorie, werden dermal, weil alles im Gange ist, nicht mehr als wöchentlich 1 Stunde für alles zusammen verwendet, für die Religion wöchentlich 1 $\frac{1}{2}$ Stunden und für das Rechnen höchstens 1 Stunde. Von den 20 Wochenstunden bleiben 16 für Latein. Für das Deutsche wird nicht mehr gethan, als daß wir, nachdem wir dreimal lateinisch geschrieben, sowohl in der Schule als zu Hause, einmal uns in deutschen Versen üben und beim Erklären der Autoren darauf dringen, alles möglichst gut deutsch zu geben. Daß wir es im Lateinischen nicht noch weiter bringen, daran hindert uns die Pedanterie, kraft der die Schüler zu etwas im allgemeinen ganz Unnützem, d. i. zum lateinischen Versmachen, angehalten werden. Um mehr Zeit für das Latein zu haben, gab ich das Griechische ganz privat auf meinem Zimmer an Vakanz- und Sonntagen. Um die Schüler das Brieffschreiben zu lehren und ihnen auch sonst nützlich sein zu können, z. B. eine Ermahnung anzubringen, habe ich mit ihnen einen Briefwechsel eingeführt, es darf aber keiner öfter als alle 14 Tage an mich schreiben.

Aus dieser Darlegung ist zu ersehen, daß Feneberg von seinem Lehrplan manches aufgegeben oder geändert hat, worin das Eingeständnis liegt, daß er ihn selbst für verbesserungsbedürftig hielt und die gegen ihn vorgebrachten Klagen nicht so grundlos waren, wie er und seine Freunde, besonders Sailer, die Sache darzustellen suchten. Die vorgenommenen Verbesserungen aber sind zum Teil fraglicher Natur, denn daß z. B. das Griechische aus der Schule ganz verbannt und privatim gegeben und das Deutsche so stiefmütterlich behandelt wurde, ist sicher nicht zu billigen.

3. Vermögenslage.

Im Jahre 1789 nahmen Provikar de Haiden und Kammerdirektor Ganther eine Untersuchung des Vermögensstandes vor, welche das Akademische

¹ „Beweis, daß es eine pure Verleumdung ist, wenn man Seiner Churfürstlichen Durchlaucht lägenhaft vorgemacht hat, ich betreibe in meiner Schule das Latein nicht.“ Die Erklärung, wie sie bei den Akten liegt, trägt das Datum 30. April 1793. Dies stimmt. Denn am 29. April begann die Untersuchung mit den einleitenden Förmlichkeiten. Dagegen hat die von Sailer veröffentlichte Erklärung (Aus Fenebergs Leben S. 30 ff.) das Datum des 25. April 1793. Diese ist überdies umfangreicher und zeigt manche Abweichungen im Vergleich zu der bei den Akten liegenden Erklärung. Wir haben also in der gedruckten Erklärung eine andere Redaktion oder vielleicht das Konzept, nicht die wirklich „bei der Kommission zu Protokoll gegebene“ Erklärung vor uns.

Haus und dessen Stiftungen umfaßte. Aus der darüber abgefaßten Relation¹ geht hervor, daß die nachbenannten Stiftungen 1785 dem Akademischen Hause zu dessen besserer Subsistenz inkorporiert wurden, und zwar so, daß von mehreren derselben der Fonds selbst, von andern aber nur der jährliche Überschuß dahin gezogen wurde. Die flüssigen Kapitalien des Akademischen Hauses betragen 6730 Gulden, die einbringlichen Rückstände 3870 Gulden, die unflüssigen und die uneinbringlichen Rückstände 34 045 Gulden.

Die mit dem Akademischen Hause vereinigten und für dessen Zwecke verwendeten Stiftungen sind folgende: 1. Die Universität, deren jährliche Einnahmen nach Abzug der Ausgaben 293 Gulden ausmachten, 2. Museum philosophicum (auch Armarium genannt) mit einem Vermögen von 1000 Gulden und einem jährlichen Zins von 25 Gulden, 3. die Universitätsbibliothek mit einem Kapital von 1400 Gulden, 4. die akademische Kirche mit einem jährlichen Einkommen von etwa 500 Gulden, 5. die Guttodbruderschaft, die nur ganz geringe Erträgnisse hatte, 6. die Armenstiftung mit einem Vermögen von 200 Gulden, 7. die Kongregationen und Bündnisse mit einem Gesamtvermögen von 5803 Gulden, 8. das Seminar St. Joseph, von dem das Akademische Haus seit 1785 an Kapitalien und Zinsen 6284 Gulden an sich genommen, 9. die Stipendien, von welchen dasselbe an Kapitalien und Zinsen die Summe von 6811 Gulden für sich verwendet hatte.

Die Kommission stellte fest, daß die Inkorporation dieser Stiftungen dem Akademischen Hause zum größten Teile nicht nützlich, zum Teile sogar schädlich war, da namentlich die Einkünfte der akademischen Kirche wegen der Inkorporation zurückgingen. Des weiteren sprach die Kommission ihre Überzeugung dahin aus, daß die Armenstiftung, das Seminar St. Joseph und die Stipendien, selbst wenn ein Nutzen herauskommen würde, dem Akademischen Hause ohne Verletzung der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht inkorporiert werden könnten. Die von den Stipendien bisher dem Akademischen Hause zugekommenen Gelder seien zu ersetzen, da der Fürstbischof das Dominium des Vermögens dem Hause nie übertragen konnte, weil ihm die Stifter nur die Administration desselben anvertraut haben. Die zurückzubehaltende Summe beläuft sich auf 5249 Gulden.

Das Einkommen des Akademischen Hauses wurde von der Kommission auf 6959 Gulden 50 Kr. berechnet, die Ausgaben auf 8647 Gulden 3 Kr., das jährliche Defizit betrug sonach 1687 Gulden 13 Kr.²

¹ Das Akademische Haus und dessen Stiftungen quoad Temporalia. Neub. Kr.-Arch. H 153.

² In einem Schreiben des Bischofs an das Domkapitel vom 15. September 1789 wird das Defizit in runder Zahl auf 1700 Gulden angegeben. Neub. Kr.-Arch. H 153. Die Gehaltsverhältnisse betreffend, so bezog 1788 der Direktor Sanz, die Professoren

In einem der Relation beigefügten Gutachten machen die Kommissäre verschiedene Vorschläge zur Verbesserung der finanziellen Lage des Akademischen Hauses. Da diese Vorschläge in den gleich mitzuteilenden fürstbischöflichen Resolutionen sich wieder finden, so lasse ich sie weg. Die Kommissäre schließen ihr Gutachten mit den Worten: „Würden die Vorschläge nicht genehmigt werden, so bliebe nichts anderes übrig, als die Studia und die Universität samt den übrigen Stiftungen (das Seminar St. Joseph und die Stipendien ausgenommen) einem religiösen Orden, z. B. den Benediktinern, zu übergeben.“

Auf vorstehende Relation mit Gutachten erging unter dem 9. September 1789 ein fürstbischöfliches Reskript¹, in welchem folgende Verfügungen getroffen wurden. Zur Verwaltung der Temporalien des Akademischen Hauses und aller damit verbundenen Stiftungen wird eine ständige Kommission ernannt, für diesmal Provikar de Haiden und Kammerdirektor Gantherr². Der bisherige Konadministrator Simbert Echerer wird Administrator des Akademischen Hauses, des Seminars St. Joseph und der Stipendien. Dr. Sanz wird seines Amtes als Inspektor dieses Seminars enthoben und dasselbe dem Professor Keller übertragen, Sanz hat im Akademischen Hause und im Seminar nur mehr die Hausökonomie (Küche, Kost, Bauereien u. s. w.) zu führen. Über das Projekt der Vereinigung des Konvikts mit dem Akademischen Hause und der Verlegung des Seminars St. Joseph in das Konvikt haben die Kommissäre ein Gutachten zu erstatten. Für die Zeit der Regierung des gegenwärtigen Fürstbischofs werden dem Akademischen Hause statt des bisher gelieferten Hofgetreides (60 Schaff) von dem Kastenamt 200 Gulden angewiesen³. Alle bisher bestandenen Inorporationen werden aufgehoben und das Vermögen der in Frage kommenden Stiftungen eigens verwaltet. Die Administration über das Einkommen der Kongregationen und Bündnisse sowie der Guttodbruderschaft sollen die jeweiligen Präfecten derselben führen. Das Kapital für die Armenstiftung à 200 Gulden ist an die Fabrik der Stadtpfarrei zu bezahlen. Das Akademische Haus wird von der Rückbezahlung der von den oben genannten Stiftungen bezogenen

Hofemann, Zimmer, Sailer, Wanner und Weber außer der freien Verpflegung 300 Gulden (200 Gulden Salar und 100 Gulden „Trunkgeld“), die übrigen Professoren 250 Gulden (150 + 100). Bloß der Lehrer der untersten Klasse des Gymnasiums, der sogen. Prinzipist, hatte 50 Gulden und von jedem Schüler 4 Gulden. Ord.-Arch. Über Gehaltsverhältnisse auf den deutschen Universitäten jener Zeit ist zu vergleichen Paulsen II, 158.

¹ Ord.-Arch.

² Nach dessen Tod trat 1792 an seine Stelle Hofrat Schöberl.

³ Steiner berechnete 1773 die vom Kastenamt zu liefernden 61 Schaff Getreide auf 363 Gulden (S. 489).

Gelder dispensiert, jedoch hat dasselbe die von den Stipendien an sich gebrachten Kapitalien heimzubezahlen und bis zur Abführung mit 4% zu verzinsen. Für die Ausgaben bei der akademischen Kirche haben die Kongregationen und Bruderschaften einen Beitrag zu entrichten. Dem Akademischen Hause werden bis auf weiteres von der Cassa S. Udalrici (S. 451) jährlich 1200 Gulden bewilligt.

Dr. Sanz war wegen seiner Amtsentlassung sehr ungehalten. Da sowohl seine bisherige Verwaltung wie sein Benehmen Anstoß erregten, so erhielt er am 23. Oktober 1789 durch die oben erwähnte Kommission vom Fürstbischof den Auftrag, sich zu Ostern des folgenden Jahres „oder noch früher“ auf seine Pfarrei Ebenhofen zu begeben. Darauf hat Sanz in einem Schreiben an den Fürstbischof in beweglichen Worten und in weitläufigster Weise, das Schreiben der Kommission, in welchem dieser Auftrag mitgeteilt wurde, rückgängig zu machen, da er die Entfernung von seinem bisherigen Posten nicht verdient und überdies ihm diese Entfernung materiellen Schaden bringen würde. Bemerkenswert ist in seiner Bittschrift auch der Satz, der sich auf seine Berufung von Oberdorf nach Dillingen im Jahre 1773 bezieht. Er sagt: „Schnell wurde ich von Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht aus meiner Ruhe und Zufriedenheit nach Dillingen in das Land der Mühseligkeit, der Unruhe und des Krieges berufen.“ Auf ein darüber eingeholtes Gutachten des Provikars de Haiden, in welchem derselbe nachweist, daß Dr. Sanz kein Unrecht widerfahren, und daß er ohne Grund seine Verwaltung lobe, da während seiner 16jährigen Amtsthätigkeit über 30 000 Gulden mehr ausgegeben als eingenommen worden seien, wurde der Termin zur Rückkehr auf die Pfarrei bis zum Ende des Schuljahres verlängert¹.

Nachdem die Kommission das verlangte Gutachten in betreff der Vereinigung des Konvikts mit dem Akademischen Hause, d. h. der Transferierung der Alumnen in das Akademische Haus, und in betreff der Veretzung des Seminars St. Joseph in das Konvikt abgegeben, beschloß der Fürstbischof unter dem 6. April 1790, daß die Vereinigung des Konvikts mit dem Akademischen Hause unterbleiben, dagegen die Seminaristen in das Konvikt versetzt werden sollten². Dieser Befehl wurde auch zur Ausführung gebracht.

¹ Ord.-Arch. Die Beurteilung, die hier Dr. Sanz durch de Haiden erfährt, ist hart. An der schwierigen finanziellen Lage des Akademischen Hauses war Sanz doch nicht allein oder auch nur vorzugsweise schuld. In einem Schreiben des Bischofs Klemens Wenceslaus an das Domkapitel (15. September 1789) heißt es bezüglich des jährlich sich ergebenden Defizits von 1700 Gulden, daß daran „keineswegs eine üble Administration, sondern ganz allein die Unzureichbarkeit des zur Bestreitung aller nötigen Auslagen erforderlichen Einkommens die wahre Grundursache ist“. Neub. Kr.-Arch. H 153. ² Ord.-Arch.

Die Zöglinge des Seminars St. Joseph wurden im Konvikt untergebracht und unterhalten. Die durch Aufhebung einer eigenen Hauswirtschaft im bisherigen Seminar zu erhoffenden Ersparnisse gedachte man zur Verbesserung der finanziellen Lage des Akademischen Hauses zu verwenden¹.

Wegen der im vorausgehenden geschilderten pekuniären und ökonomischen Verhältnisse des Akademischen Hauses und der Seminarien setzte sich der Fürstbischof auch mit dem Domkapitel ins Benehmen.

Zwei Jahre nachher wurde das Konvikt durch ein fürstbischöfliches Reskript (12. Oktober 1792) angewiesen, daß es dem Akademischen Hause ein Drittel von dem jährlichen Reinertrag des Bräuhauses bis auf weitere Disposition überlassen solle. Dieser Beitrag bezifferte sich jährlich auf etwa 900 Gulden².

4. Vereinigung der Stadtpfarrei mit dem Akademischen Hause.

Zur Hebung der Schwierigkeiten, in welchen sich das Akademische Haus nach Unterdrückung des Jesuitenordens wegen ungenügender Fundation befand, tauchte schon 1774 der Plan auf, die Stadtpfarrei Dillingen mit demselben zu vereinigen³. Klemens Wenceslaus wandte sich zu diesem Zwecke in einem Schreiben vom 3. August 1774 an das Domkapitel, dem das Patronat auf diese Pfarrei zustand. Die angebahnten Unterhandlungen, welche bischöflicherseits der Geistliche Rat Steiner führte, nahmen einen guten Verlauf. Das Domkapitel zeigte sich bereit, gegen Eintausch der hochstiftischen Pfarreien Wehringen und Bobingen die Stadtpfarrei Dillingen dem Akademischen Hause zu überlassen. Schließlicb hatten aber die Unterhandlungen doch keinen Erfolg. Die Gründe des Mißerfolges sind nicht bekannt.

Im Jahre 1783, als der Stadtpfarrer Freiherr von Wellden dem Tode nahe schien, wurde vom Fürstbischof durch Reskript vom 2. Juli des genannten Jahres der Plan der Inkorporation der Stadtpfarrei mit dem Akademischen Hause abermals angeregt, jedoch ohne Erfolg; denn das Domkapitel präsentierte nach dem Tode Welddens 1784 als neuen Stadtpfarrer den früheren Professor der Theologie in Dillingen und damaligen Pfarrer von Schönenberg, Dr. Fr. Kav. Friedl, der auch instituiert wurde, und nach dessen schon wenige Monate nachher erfolgtem Ableben den Augsburger Domherrn von Heresdorf.

¹ Das Seminar St. Joseph hatte 1789/1790 eine Einnahme von 4615 Gulden und eine Ausgabe von 4216 Gulden.

² Ord.-Arch.

³ Das Altenmaterial über die wiederholten Versuche zur Abtretung der Stadtpfarrei an das Akademische Haus findet sich teils im Ord.-Arch. teils im Neub. Kr.-Arch. Vgl. auch Steichele III, 69 ff.

Als dieser am 25. April 1792 mit Tod abgegangen war, machte der Fürstbischof einen neuen Versuch, die Abtretung der Stadtpfarrei sowohl zum Besten des Akademischen Hauses wie zur Aufbesserung der namentlich durch die Baulust des Freiherrn von Welden sehr geschwächten Kirchenfabrik zu erwirken. Dieser Versuch war von Erfolg begleitet. Wie schon 1783, so führte auch diesmal der Provikar de Haiden als bischöflicher Kommissar die Unterhandlungen mit dem Domkapitel¹. Diese zogen sich mehrere Monate hin. Das Domkapitel stellte jetzt weit härtere Bedingungen als 1774, und nicht mit Unrecht sagt Generalvikar Rigg in einem 1798 verfaßten Berichte² über die früheren Verhandlungen: „Anstatt die von der domkapitelschen Deputation selbst in Vorschlag gebrachten Modifikationen oder Bedingnisse mittels bischöflicher Kommissionsunterhandlung zu mildern, wurden solche durch die gepflogenen weiteren Unterhandlungen nur noch mehr erschwert.“ Durch Reskript vom 24. März 1793 sagte der Bischof die schließlich festgestellten Bedingungen zu. Die Ausfertigung des Cessionsinstrumentes erfolgte am 2. Oktober 1793. Darin erklärt das Domkapitel, daß es das Patronat auf die Stadtpfarrei St. Peter in Dillingen dem Fürstbischof und dessen Nachfolgern auf dem bischöflichen Stuhle zum Nutzen des Akademischen Hauses, dessen Mitsißter das Domkapitel ist, mit allen Rechten und Zugehörigkeiten abtrete. Dafür erhält das Domkapitel vom Bischof das Patronatsrecht auf die Pfarrei Hirschbach. Der Bischof errichtet ferner zu Gunsten des Domkapitels bei der Kollegiatkirche St. Peter in Dillingen eine eigene Propstei, deren freie Vergebung dem Domkapitel zusteht. Dem jeweiligen Propst werden pro congrua, und zwar ohne alle Last von seiner Seite, aus den Einkünften der Pfarrei resp. des Akademischen Hauses jährlich 500 Gulden verabreicht. Außerdem bewirkt der Bischof dem Dompropst und Domdekan in Augsburg Inful und Stab unter Übertragung der Kosten³ auf die Einkünfte der Pfarrei. Nach zehn Jahren werden jene 200 Gulden, welche das Domkapitel an das Akademische Haus vertragsmäßig zu entrichten hat, nachgelassen. Der jährliche Kanon von 50 Gulden, welcher bisher von der Pfarrei an das Domkapitel entrichtet wurde, wird in Zukunft vom Akademischen Hause geleistet, wie von demselben auch die noch restierenden Pfarrhofrestitutionen und alle mit der Pfarrei verbundenen Lasten übernommen werden.

Es ist kein Zweifel, daß der Bischof bei diesem Geschäfte in dem Provikar de Haiden weder einen guten Berater noch einen geschickten Unterhändler gefunden hatte. Man fand bald, daß nach Ausführung aller auf

¹ Die in dieser Angelegenheit zwischen Bischof und Domkapitel gepflogene, 60 Nummern umfassende Korrespondenz findet sich im Neub. Ar.-Arch. H 4107.

² Ord.-Arch.

³ Dieselben betragen 1300 Gulden.

der Pfarrei ruhenden Lasten für die mittellose Kirchenfabrik und für das Akademische Haus nichts mehr übrig blieb, ja daß dieses durch die Inkorporation seinem Zerfalle ganz offenbar ausgesetzt sei, denn nach der Berechnung des Geheimen Rates und Kammerdirektors Schöberl hatte das Domkapitel jährlich einen Reingewinn von 955 Gulden, während das Akademische Haus jährlich einen Verlust von 455 Gulden erlitt.

Dieser Sachverhalt, der je länger desto mehr unerträglich wurde, führte 1798 zu neuen Unterhandlungen, worüber an seinem Orte berichtet werden soll.

5. Die Untersuchung von 1793¹.

Schon die verschiedenen Gutachten über den Verfall des Lateinischen bei den Studenten in Dillingen, nicht weniger die Darlegung des Studienwesens am Gymnasium daselbst hat ersehen lassen, daß über die Zustände an der Dillinger Lehranstalt Klagen bestanden; desgleichen konnte man aus jenen Gutachten einen Mißton im Verhältnis der Professoren unter sich heraus hören. Diese waren in der That in zwei Parteien gespalten², von welchen die eine die noch aus der Zeit der Jesuiten stammende ältere Richtung, die andere die neuere Richtung auf dem theologischen und wissenschaftlichen Gebiete überhaupt vertrat. Dazu kamen noch manche andere Differenzpunkte. Am kürzesten und zutreffendsten bezeichnet man wohl die eine Richtung als die streng konservative, die andere als die moderne, freiere.

Die Klagen über die Zustände an der Universität Dillingen wurden mit der Zeit immer lauter und allgemeiner³. Darum sah sich Klemens Wenceslaus, der, durch die revolutionären Ereignisse in Frankreich und die Bestrebungen der Illuminaten in Bayern ängstlich geworden, für die Religion und die Kirche Gefahren fürchtete, nach der Rückkehr aus seinem von den Franzosen besetzten Erzstifte Trier⁴ veranlaßt, im Frühling des Jahres 1793 eine Kommission zur Untersuchung der Zustände der Universität in Bezug auf Wissenschaft und Disziplin nach Dillingen zu senden⁵.

In dem an die Untersuchungskommission ergangenen Kommissorium vom 24. April 1793 heißt es zu Beginn: „Bei unserer Anwesenheit in

¹ Die ausführliche Behandlung dieses Gegenstandes wird der Gang der folgenden Darstellung von selbst rechtfertigen.

² Der Geistliche Rat Köhle sagt in seinem Berichte über die Untersuchung: „Die Universität hat an guten Lehrern eben keinen Mangel. Allein sie sind so viel als in zwei Parteien geteilt, deren eine die andere gleichsam bekriegt.“

³ Um dieselbe Zeit wurden auch anderswo ähnliche Klagen laut, z. B. in Würzburg. Vgl. Schwab, Franz Berg. Ein Beitrag zur Charakteristik des katholischen Deutschlands, zunächst des Fürstbistums Würzburg im Zeitalter der Aufklärung (Würzburg 1869) S. 272 ff.

⁴ Braun IV, 575.

⁵ Die sehr umfangreichen Visitationsakten im Ord.-Arch.

unserem Hochstift Augsburg sind uns nebst einem schier allgemeinen Rufe auch einige Anzeigen von glaubhaften Personen zugetommen, daß bei der Akademie zu Dillingen sich Mängel hervorthun. Die Gefahr der jetzigen Zeiten, die Wirkungen heimlicher Gesellschaften und die feine Art, durch welche man gefährliche Grundsätze durch alle nur möglichen Wege zu verbreiten sucht, hat uns bewogen, die angezeigten Mängel konstatieren zu lassen, und wenn sich solche vorfinden sollten, so sind wir im voraus entschlossen, zum Besten der Religion, unserer Diözese und aller jener Eltern, welche ihre Kinder nach Dillingen schicken, ohne einige persönliche Rücksicht noch Begünstigung solche Verbesserungsmittel einzuschlagen, welche wegen Erhaltung der reinen Lehre, der standesmäßigen Bildung junger Geistlichen und der Disziplin und Subordination der Studenten uns gänzlich und hinreichend beruhigen können.“ Zu Mitgliedern der Kommission wurden ernannt der Weihbischof und Generalvikar von Ungelter, der Geistliche Rat und Siegler Rigg und der Geistliche Rat und Regens des Seminars zu Pfaffenhausen Köhle¹. Der an erster Stelle Genannte sollte als Präsident das Geschäft einleiten, die beiden andern hatten als Kommissäre die Untersuchung vorzunehmen. Über den Vollzug der Untersuchung sollte die Kommission einen Bericht an den Fürstbischof einreichen und darin die etwaigen Verbesserungsmittel ohne jede Nebenabsicht vorschlagen.

Zur Lösung ihrer Aufgabe erhielt die Kommission verschiedene Schriftstücke, nämlich einen summarischen Auszug der angezeigten Mängel, weitere „Bedenklichkeiten“ und eine Verteidigung des Provikars de Haiden. Überdies wurde der Kommission die Vollmacht erteilt, Zeugen abzufragen, die nötigen Prüfungen und Visitationen im Kolleg und Konvikt, in den höheren und niederen Schulen vorzunehmen und sich die älteren und neueren Statuten vorlegen zu lassen.

Die vorhin erwähnten Schriftstücke wurden der Kommission nicht in originali, sondern in Abschriften und ohne Nennung der Namen ihrer Verfasser mitgeteilt. In dem „summarischen Auszug“ werden aus neun Anzeigen im ganzen vierzehn Mängel quoad disciplinam et doctrinam aufgezählt. Dazu kommen dann noch die „Bedenklichkeiten“ in neun Abteilungen, welche nach dem jeweils beigefügten Datum aus der Zeit vom Februar bis April 1793 stammen und auf Befehl des Fürstbischofs abgefaßt wurden².

¹ Johann Ludwig Köhle, der in der Folge an Stelle de Haidens Studienkommissär für Dillingen wurde, war geboren 17. Dezember 1739 und starb 12. Dezember 1823. Er war von 1774—1811 Pfarrer in Hasberg und zugleich Regens des Seminars in Pfaffenhausen bis zu dessen Aufhebung. Früher war er auch Pfarrer in Wittislingen. (Nach Mitteilungen des derzeitigen Pfarrers Herrn Schrielegg in Hasberg.)

² Darunter befinden sich „Bedenken eines Erbkens gegen die Vorlesungen der kantischen Philosophie auf katholischen Lehrstühlen, besonders auf der bischöflichen

Von der größeren Zahl dieser letzteren neun Schriftstücke lassen sich die Namen der Verfasser aus den bei der späteren Untersuchung abgegebenen schriftlichen und mündlichen Äußerungen der Professoren mit Sicherheit feststellen. Danach sind an der Abfassung beteiligt der Prokanzler und Professor Schneller, der Professor und Regens Lumpert, die akademischen Professoren Hefemann und Joseph Wanner, der Professor des Gymnasiums Amadeus Wanner, die Präfekten des Konviktes Wegner und Forster, der Geistliche Rat und Pönitentiar Steiner, der Geistliche Rat und Regens in Pfaffenhausen Rößle.

Da der Inhalt dieser Schriftstücke bei der Untersuchung selbst wiederkehrt, so kann ich hier über denselben hinweggehen. Nur so viel sei erwähnt, daß der „summarische Auszug“ den sehr befremdenden Satz enthält: „Ihr (der Alumnen) Thomas Kempensis sei der bekannte Asmus, den sie wie ein Brevier eingebunden haben und in der Kirche, unter dem Gottesdienste lesen. Das Beispiel hätten sie von einigen Lehrern selbst.“ Dem sei noch die Bemerkung beigefügt, daß, obwohl in diesen Schriftstücken im allgemeinen bloß die nach der Meinung ihrer Verfasser an der Akademie zu Dillingen bestehenden Mängel und Gebrechen dargelegt werden, so doch gelegentlich auch der Name des einen oder andern Professors damit in ursächliche Verbindung gebracht wird. Genannt werden Zimmer, Weber und namentlich Sailer. Es ist auch die Rede von der Sailer'schen Partei. Dazu gehörte außer den Genannten vom Gymnasium noch Keller, Weiß, Hörmann und besonders Feneberg, der intimste Freund Sailer's. Mit dem Sailer'schen Kreise stand auf vertrautem Fuße der Provikar de Haiden, der eigentliche Urheber der neuen Einrichtung der Universität im Jahre 1786 und das Haupt der Dillinger Studient Kommission seit jenem Jahre.

Am 23. April trafen die Kommissäre in Dillingen ein, um die ihnen aufgetragene Untersuchung vorzunehmen. Bei der Darstellung des Verlaufes dieser Untersuchung folgte ich dem Berichte des Geistlichen Rates Rößle an den Fürstbischof¹.

¹ „Hochschule zu Dillingen“. 21½ Bogen. In Würzburg trug der Benediktiner Neuß Kantische Philosophie vor. Er hatte Kant selbst in Königsberg gehört. Schwab, Franz Berg S. 375.

¹ Noch vor dem Beginne der Untersuchung, am 25. April, überreichte ein Alumnus im Namen aller übrigen eine in lateinischer und deutscher Sprache abgefaßte Schutzschrift, und am folgenden Tage wurde eine von 90 Akademikern unterzeichnete Supplik dem Fürstbischof übergeben, worin dieselben für die Professoren Sailer, Weber und Zimmer eintraten. Da letztere Schrift in einem Stile abgefaßt war, daß man einen unter den Professoren für den Autor zu halten Ursache hatte, so wurden die eben Genannten zur Statthaltertschaft berufen. Zimmer und Weber konnten sich vollständig rechtfertigen, Sailer aber durch Vorweisung eines Billets, welches er tags zuvor noch an einen der Alumnen geschrieben zu haben beteuerte,

Nachdem Klemens Wenceslaus, der eben in Dillingen weilte, abgereist war, begann am 29. April die Untersuchung mit den einleitenden Formalitäten in *stuba academica* vor den versammelten Professoren in Gegenwart sämtlicher Kommissionsmitglieder. Die eigentliche Untersuchung nahm ihren Anfang am 30. April und dauerte bis zum 4. Mai. Zuerst wurden die Professoren des Gymnasiums, dann jene der Akademie, zuletzt die Seminarvorstände einer nach dem andern verhört und ihre Äußerungen zu Protokoll genommen¹. Der Prorektor und die weltlichen Professoren waren von der Zeugnisablage ausgeschlossen. Die Fragen, die allen in gleicher Weise vorgelegt wurden, betrafen vier Punkte: die Mängel in Bezug auf Disziplin und Studien, die Quellen dieser Mängel, die Mittel zur Abhilfe, und was sonst noch jedem bekannt wäre. Die Aussagen der Zeugen sind bald mehr bald minder ausführlich. Jeder der Zeugen übergab auch noch eine schriftliche Erklärung, in welcher das mündlich Gesagte weiter dargelegt ist. Manche berufen sich einfach auf diese schriftliche Erklärung. Die schriftlichen Erklärungen liegen sämtlich bei den Akten. Dieselben sind weit interessanter als die mündlichen Aussagen. Die Professoren sprechen sich da viel offener und entschiedener aus, behandeln auch Dinge, um die sie nicht direkt gefragt wurden.

Die schriftlichen Erklärungen der Professoren Feneberg, Hörmann und Keller sind deshalb besonders bemerkenswert, weil sie speziell für die Professoren Sailer, Zimmer und Weber Zeugnis ablegen. Auf Grund langjähriger Erfahrung und vertrauten Umgangs bestreiten sie entschieden, daß diese Männer einer geheimen Verbindung angehören oder sich zu den Grundsätzen der Illuminaten bekennen. Da Professor Keller mit seiner Erklärung ausdrücklich einem „immer allgemeiner werdenden Gerüchte“ (daß nämlich die genannten drei Professoren, zumal Sailer, einer geheimen Verbindung angehören) entgegneten, nicht aber eine von der Kommission gestellte Frage beantworten will, so folgt, daß eine solche Frage in der That von der Kommission an die Zeugen nicht gestellt worden ist, sondern daß Feneberg, Keller und Hörmann ihr hierauf bezügliches Zeugnis *motu proprio* abgegeben haben. In den mündlichen und schriftlichen Aussagen der andern Zeugen wird die Frage wegen Zugehörigkeit eines oder mehrerer Professoren zu einer geheimen Verbindung gar nicht berührt. Eine Ausnahme macht nur der Profanzler Schneller, welcher in seiner schriftlichen Erklärung die Vermutung ausspricht, es möchten im Akademischen Hause, wenn auch nicht Mitglieder, so doch Gefinnungsgenossen des Illuminatenordens sein. Er nennt keine Namen, weist aber ziemlich deutlich auf Sailer.

wenigstens insoweit, daß man die Sache auf sich beruhen ließ. Vgl. dazu weiter unten das die Bildung eines Klubs unter den Akademikern betreffende Schriftstück.

¹ Das Visitationsprotokoll allein umfaßt 11 Bogen.

Von den schriftlichen Erklärungen ist eine, nämlich jene des Professors Feneberg, veröffentlicht worden, zuerst von Sailer in seiner Biographie Fenebergs¹. Von da hat sie Christoph von Schmid in die „Erinnerungen aus meinem Leben“ (II, 169) aufgenommen, jedoch nur Anfang und Schluß. Michinger giebt sie in seiner Lebensbeschreibung Sailers zum Teil wieder². Die gedruckte Erklärung Fenebergs besteht aus zwei Teilen, von welchen der erste die „ungegründete Sage“ zu widerlegen sucht, „als würde am Gymnasium zu Dillingen die lateinische Sprache versäumt“, und der zweite die Verteidigung der Professoren Sailer, Zimmer und Weber und des Provikars de Haiden, sowie die Zurückweisung der gegen die Dillinger Lehranstalten erhobenen Angriffe zum Gegenstande hat. Bevor ich auf diese schriftlichen Erklärungen Fenebergs eingehe, möge hier vorerst Platz finden, was das Visitationsprotokoll über die mündliche Vernehmung Fenebergs am 30. April enthält. „Die Disziplin anlangend“, heißt es dort, „weiß er quoad Gymnasium nichts zu erinnern; quoad academiam aber gehe ihn dies nichts an. Wegen des Lateins beruft er sich auf die schriftliche Erklärung. Von der Lesung gefährlicher Bücher ist ihm nichts bekannt.“

Der erste Teil der gedruckten Erklärung ist vom 25. April 1793 datiert, während die den Kommissionsakten beiliegende und von Feneberg eigenhändig unterzeichnete Erklärung das Datum des 30. April trägt. Auch in sachlicher Beziehung besteht ein Unterschied zwischen der gedruckten und der bei den Akten liegenden Erklärung. Auf diese Widersprüche ist schon weiter oben (S. 529¹) hingewiesen und bemerkt worden, daß Sailer nicht die wirklich „bei der Kommission zu Protokoll gegebene Verteidigung“, sondern eine frühere Redaktion derselben, die im Nachlaß Fenebergs sich vorgefunden haben dürfte, veröffentlicht hat. Offenbar hat Feneberg in Erwartung der Dinge, die nach seiner Meinung kommen würden, schon einige Tage vor dem Beginn der Untersuchung, welcher auf den 29. April fällt, eine Erklärung aufgesetzt, nachher aber das Konzept abgeändert.

Noch eigentümlicher verhält sich die Sache mit dem zweiten Teil. Sailer leitet die Mitteilung dieses Teiles mit den Worten ein: „Als die bischöfliche Kommission in Dillingen Zeugnisse wider die gelästerten Professoren aufnahm und Feneberg in dieser Absicht auch vorgeladen war, so las der edle Mann, was er vor Gottes Angesicht aufgeschrieben hatte, vor dem Angesichte der geistlichen Räte mit einem Ernst ab, den nur Wahrheit und Zuversicht einflößen, und mit einer Ruhe, die nur das Gefühl der Unschuld

¹ Aus Fenebergs Leben S. 30. 35. Sailers sämtliche Werke XXXIX (2. Aufl., Sulzbach 1841), 22. 26.

² Johann Michael Sailer, Bischof von Regensburg (Freiburg 1865) S. 205.

geben kann.“¹ Hier hat Sailer das ihm eigene Streben nach pathetischer, wirkungsvoller Darstellung einen bösen Streich gespielt. Der Vorgang hat sich nicht in der von ihm geschilderten Weise zugetragen². Die Professoren, die einzeln vorgerufen wurden, so daß keiner mit ansah, wie der andere Zeugnis ablegte, haben ihre schriftliche Erklärung vor der Kommission nicht abgelesen, sondern derselben einfach überreicht. Davon hat auch Feneberg keine Ausnahme gemacht, wie der vorhin mitgeteilte Auszug aus dem Visitationsprotokoll klar ersehen läßt.

Was die gedruckte Erklärung selbst betrifft, so beginnt dieselbe mit den Worten: „Ich bin aufgefordert, gegen die Herren Professores (Sailer, Zimmer, Weber)³ und sogar gegen den Geheimen Rat Generalprovisor zu entdecken, wenn ich was wider sie wüßte. Es ist also klar, daß ich als Zeuge erkannt bin, wenn ich was wider sie weiß. Folglich werde ich wohl die Gültigkeit eines Zeugen noch haben, wenn ich für sie ein Zeugnis ablegen kann.“ Diese Einleitung, welche in der bei den Visitationsakten ruhenden und darum wirklich abgegebenen Erklärung fehlt, ist sehr auffallend. Es ist doch im vornhinein ganz unwahrscheinlich, daß die bischöfliche Kommission, welche die Zustände der Universität durch Zeugenvernehmung zu konstatieren hatte, die Vorgeladenen förmlich aufgefordert haben soll, gegen bestimmte Professoren Zeugnis abzulegen, sogar denjenigen, von welchem sie wußte, daß er der intimste Freund dieser Personen ist. Eine solche Aufforderung hat die Kommission an keinen der Zeugen gestellt, auch nicht an Feneberg. Thatsächlich hatte dieser wie alle andern nur die oben (S. 538) erwähnten vier Fragepunkte zu beantworten. Es mutet darum eigen an, wenn wir in der gedruckten Erklärung lesen: „Man hat mir auf folgende Punkte gedeutet, die ich der Ordnung nach beleuchten will. a) Was für Defekte hier zu Dillingen seien? b) Wie es mit dem Lehramte stehe? c) Wie mit den Absichten der Lehrer? d) Welche verderblichen Prinzipien und Pläne hier herrschen? e) Wie zügellos die Studenten seien? f) Woher die schlechten Wissenschaften der Studenten kommen? g) Was für Zusammenkünfte die Professoren (Sailer und seine Freunde) haben? h) Was für schädliche Maximen mit einigen Illuminaten? i) Wie weit bei all dem de Haiden verwickelt sei?“ Diese Fragen werden dann der Reihe nach von Feneberg beantwortet. Die Antworten sind sehr ausführlich. Die wirklich

¹ Aus Fenebergs Leben S. 35. Sämtliche Werke XXXIX, 26. Nöthinger (J. M. Sailer S. 204 ff.) hat diese Worte Sailers und die von demselben mitgeteilte angebliche Erklärung Fenebergs ohne weiteres aufgenommen.

² Zwischen der Untersuchung von 1793 und der Abfassung der Schrift „Aus Fenebergs Leben“, die das Datum 1814 trägt, waren 21 Jahre verfloßen.

³ Hier stehen (Aus Fenebergs Leben S. 35) drei Gedankenstriche. Nöthinger S. 205 hat die Namen ganz richtig ergänzt.

abgegebene Erklärung ist viel kürzer und enthält Verschiedenes nicht, was in der gedruckten vorkommt; namentlich fehlt die Verteidigung de Haidens. Auch die Sprache ist in beiden Erklärungen eine verschiedene. Obwohl in der thatächlich überreichten Erklärung lebhaftere Wendungen nicht fehlen, so ist sie doch nicht in dem scharfen, um nicht zu sagen leidenschaftlichen Tone abgefaßt wie die gedruckte. Ich werde auf diesen Ton der gedruckten Erklärung zurückkommen.

Es liegt auch hier die begründete Vermutung nahe, daß Feneberg schon vor der persönlichen Vernehmung die von Sailer wiedergegebene Erklärung aufgesetzt, nachher aber daran Änderungen und Streichungen vorgenommen und die so modifizierte Erklärung der Kommission übergeben habe. Darauf weist auch der Umstand hin, daß Feneberg bei der mündlichen Vernehmung ausdrücklich erklärte, er habe in Bezug auf die Disziplin am Gymnasium nichts zu erinnern, die Disziplin an der Akademie aber gehe ihn nichts an. Die wirklich übergebene schriftliche Erklärung enthält denn auch nichts über diese Punkte, während die gedruckte sich darüber sehr ausführlich verbreitet. Auch der weitere Umstand fällt noch ins Gewicht, daß Feneberg in der gedruckten Erklärung sagt: „Man hat mir auf folgende Punkte bedeutet, die ich der Ordnung nach beleuchten will.“ Warum das unbestimmte „man“? Der Grund ist offenbar der, daß der Freundeskreis Sailers unter den Professoren und de Haiden, der, wie aus seiner beim Fürstbischof eingereichten Apologie hervorgeht, von der beabsichtigten Untersuchung genaue Kenntnis hatte, sich selbst die Fragen zurechtlegte, die bei der Untersuchung wahrscheinlichweise eine Rolle spielen werden, und daß darauf die später gedruckte, aber nicht die wirklich überreichte Erklärung berechnet war.

Von den schriftlichen Erklärungen muß ich noch kurz jene der Professoren Sailer, Zimmer und Weber berücksichtigen. In dem Kommissorium ist, wie wir gesehen, ohne Nennung von Namen, sondern bloß im allgemeinen die Rede von den zur Zeit hervortretenden Wirkungen geheimer Gesellschaften und von den gefährlichen Grundsätzen, welche man durch alle nur möglichen Wege zu verbreiten sucht. Dies glaubten die genannten drei Professoren auf sich beziehen zu müssen. Es scheint in der That vielfach die Meinung bestanden zu haben, daß sie, besonders Sailer, wenn auch nicht dem Illuminatenorden angehören, so doch mit den Illuminaten und den rationalistischen Aufklärern in manchen Stücken sympathisieren. In ihren schriftlichen Erklärungen nun — in den mündlichen kommt darüber nichts vor, die Fragepunkte bei der mündlichen Vernehmung erstreckten sich auf diesen Gegenstand überhaupt nicht, obwohl der vierte Punkt Raum dafür ließ — beteuern alle drei, weder jemals gefährliche Grundsätze gelehrt, noch in geheimer Verbindung mit Illuminaten oder andern verdächtigen Leuten gestanden zu sein.

In diesem Sinne haben, wie wir gesehen, auch Zeneberg, Hörmann und Keller für die drei Professoren Zeugnis abgelegt¹.

Die mündlichen und schriftlichen Aussagen der vernommenen Professoren und Vorstände stellte Geistlicher Rat Köpfe in einer umfangreichen Relation² zusammen. Ich gebe den Hauptinhalt derselben im folgenden wieder und füge da und dort aus den Aussagen der Zeugen noch einiges hinzu. Köpfe belobt die Professoren, daß sie den fürstbischöflichen Befehl ehrerbietigst respektierten und der Kommission während der ganzen Handlung ohne Ausnahme willfährig Aufschluß erteilten; sogar jene Partei (die Sailer'sche), die sich schon durch die Verfügung einer Untersuchung beschwert glaubte, sei mit der Kommission zufrieden gewesen, weil sie sich von der ernststen Gerechtigkeitssiebe des Fürstbischofs überzeuge und wohl einsah, daß nichts natürlicher wäre, als den wirklichen Sachverhalt festzustellen, nachdem nun einmal die Universität notorisch in üblen Ruf gekommen.

Die durch Zeugenvernehmung konstatierten Hauptdefekte, auf welche alle andern zurückzuführen, sind nach Köpfe: 1. Lektüre verbotener Bücher, 2. verhängliche Lehrsätze, 3. Disziplinlosigkeit, 4. Vernachlässigung der Theologie und 5. der lateinischen Sprache³.

Lektüre schädlicher Bücher⁴. Einige Professoren, wie Zeneberg, Hörmann, Sailer, Zimmer, bestritten entweder, daß von den Studenten schlechte Bücher gelesen würden, oder gaben dies nur in beschränktem Grade zu. Von elf Zeugen aber wurde festgestellt, daß die Studenten am Gym-

¹ In Bezug auf die gegen Sailer erhobene Verdächtigung des Illuminatismus schreibt er später: „Ich habe mich und meine Freunde vor jedem geheimen Orden und vor jeder Sekte und Sektiererei, sie seien litterarischer oder religiöser oder politischer Art, ferne gehalten, und der Grundsatz, den ich dem seligen Sambuga in den Mund legte, war von jeher und ist noch mein eigenster Grundsatz. Ich bin schon in zwei großen öffentlichen Orden, denen mein ganzes Leben angehört; einer heißt Staat, der andere Kirche. Ich bedarf keines dritten, keines geheimen, indem die zwei öffentlichen schon den ganzen Sambuga (Sailer) in Anspruch nehmen.“ Sämtliche Werke XXXIX, 273.

² Relation mit Gutachten besteht aus 102 Paragraphen und umfaßt 51 Bogen.

³ Da dieser Gegenstand (lateinische Sprache) schon oben beim Gymnasium (S. 528) zur Sprache kam, so soll hier darauf keine Rücksicht mehr genommen werden.

⁴ Schon 1791 berichtete de Haiden als Studienkommissär an den Fürstbischof, daß nach wiederholten „gegründeten“ Anzeigen „die Studenten in Dillingen ärgerliche und unanständige oder wenigstens ganz zwecklose Bücher nicht nur zu Hause, sondern in den Schulen, ja sogar in der Kirche unter dem Gottesdienste lesen“. Daraufhin erfolgte nach dem Vorschlage de Haidens eine fürstbischöfliche Verordnung, welche das alte Bücherverbot in Erinnerung brachte und die Lektüre der Studenten unter die Kontrolle der Professoren stellte. Ord.-Arch. Im Seminar zu Würzburg herrschten um jene Zeit in Bezug auf Lektüre fast die gleichen Zustände. Vgl. Schwab, Franz Berg S. 274. 18. 36.

nasium und an der Akademie „schädliche, auch protestantische Bücher“ lesen, und zwar soweit letztere in Betracht kommen, nicht bloß protestantische schöne Litteratur, sondern auch protestantische Predigt- und Erbauungsbücher¹. Der Grund dieser Erscheinung liege teils in der Unvorsichtigkeit eines oder des andern Lehrers an der Universität, teils in der Spekulation der Buchhandlungen, teils in den gegenwärtigen Statuten, durch welche das Bücherverbot erleichtert worden sei. Unter den Professoren wird namentlich Sailer genannt, welcher in der Empfehlung oder im Ausleihen von Büchern und Schriften es an der nötigen Vorsicht habe fehlen lassen, wogegen allerdings dieser in seiner schriftlichen Erklärung protestiert.

Als Folge der schädlichen (deutschen) Lektüre, wie sie in Dillingen zu Tage getreten, werden angegeben: Unehreerbietigkeit beim Gottesdienste, Unsittlichkeit mancher Studenten, Verachtung katholischer Gebetsformen, Vernachlässigung der lateinischen Sprache, Ekel und Abscheu vor ernsthaften Studien, besonders der Moralktheologie, Zweifel an katholischen Lehrsätzen und Gleichgültigkeit gegen die katholische Religion, Abneigung gegen katholische Predigt- und Erbauungsbücher.

Unter den Professoren ließen es übrigens einzelne, auch solche, welche die überhand genommene Modellektüre verurteilten und den daraus entstandenen Schaden beklagten, nicht fehlen, den Nutzen hervorzuheben, welchen das Studium der deutschen Litteratur zu bringen im stande sei; sie wiesen darauf hin, wie durch eine solche Lektüre die Kenntnis und Handhabung der Muttersprache gefördert, der ästhetische Sinn genährt, der Geschmack verfeinert werde u. s. w. Sailer meinte, wenn er bisweilen eine Schrift eines Protestanten empfohlen oder geliebt, so hätte er von den Protestanten nur den Gebrauch gemacht, den die heiligen Väter von den Heiden auch gemacht und der in allen katholischen Gymnasien noch bis auf diese Stunde von den Heiden Cicero, Virgil, Horaz gemacht werde². So richtig

¹ Köhler nennt folgende Bücher, die von den Studenten, insbesondere den Alumnen, gelesen wurden: Asmus' Werke, Zollikofers Predigten (in Form des Breviers gebunden), Lavater, Heß, Pfennigers Werke, Wertmeisters und Ruffs Beiträge, Dietls Briefe, Yorks empfindsame Reisen, Denzers Moral, auch Romane und Komödien. Präsekt Gerhauser nennt auch das gefährliche Buch „Kritische Geschichte der kirchlichen Unfehlbarkeit“ (von Blau). Vgl. über dieses Buch Schwab S. 213. Ein anderer Präsekt des Konvikts bezeugte, die Alumnen hätten bei der Ankunft der Kommission die verdächtigen Bücher teils verborgen, teils in die Stadt hinaus geschickt.

² J. SaIat, der 1785—1790 in Dillingen studierte, sagt in seinen „Denkwürdigkeiten betreffend den Gang der Wissenschaft und Aufklärung im südlichen Deutschland“ (Landshut 1823) S. 230, vornehmlich durch Sailer sei ihm nicht nur Lavater, Claudius und Heß, sondern auch Lessing, Jacobi, Mendelssohn, Kant, Herder, Garve, Feder, Zollikofer, Jerusalem, Spalding und andere bekannt geworden. „Welch ein Licht ging dem jungen Mann jetzt auf!“

diese Gedanken sind, so treffen sie meines Erachtens doch nicht den Kernpunkt der Sache, um die es sich damals handelte.

Referent Röhle machte zur Verhinderung der schädlichen Lektüre verschiedene Vorschläge. Da diese, soweit sie Annahme fanden, in den später erfolgten fürstbischöflichen Verordnungen enthalten sind, so soll davon hier nicht weiter die Rede sein.

Verfängliche Lehrsätze. Es werden 12 solcher Sätze angegeben, welche bald von einem, bald von zwei oder drei oder noch mehr Zeugen auf ihr Gewissen und mit eigener Namensunterschrift bestätigt werden. Es sind folgende: 1. Kirchengebote verbinden nicht unter einer schweren Sünde. 2. Das Fastengebot wird wie nichts geachtet. 3. Brevier ist keine Schuldigkeit für jene, die sich mit etwas Besserem beschäftigen zu können glauben. Einer der Zeugen bemerkte: „Brevier zu beten scheint Herr Professor Sailer für keine Schuldigkeit anzusehen. Ein ihm sehr nahe stehender Alumnus sagte mir voriges Jahr: Wenn einer für seine Gemütsstimmung etwas Besseres zu beten glaube, sei dieser nicht schuldig, das Brevier zu beten.“ Als die Alumnus das Brevier nicht beteten, wurden sie vom Regens an ihre Pflicht gemahnt. Derselbe sagte es auch dem Professor Sailer und erhielt von ihm zur Antwort: „Ich habe es den Alumnus schon gesagt, sie sollen das Brevier beten; der Regens ist überzeugt, daß man das Brevier beten müsse, und in einem Seminar kann man nicht dulden, daß Alumnus das Brevier nicht beten.“ Der Referent fügt dieser Äußerung bei: „Wahrlich eine schlechte Verteidigung des Kirchengebotes!“ 4. Eölibat ist mehr ein politisches als ein Moralgesetz. Ein Zeuge erzählte sehr freie und unanständige Äußerungen der Alumnus in dieser Beziehung. Sailer verteidigte in einer Lektion zwar den Eölibat, aber ebenso nachlässig wie das Brevier. 5. Kirchensegnungen sind von keiner bleibenden Wirkung. Einer der Zeugen erklärte, Professor Weber mache das Weihwasser zum Symbol, ohne daß es sonst eine Kraft hätte, und die meisten Zöglinge nähmen kein Weihwasser, schienen es vielmehr zu fürchten. 6. Vernunft und Bibel genügen uns; was brauchen wir mehr? 7. Bei den Konzilien haben die alten Scholastiker die definitiones fidei gemacht. 8. Die heiligen Väter, jeder für sich, haben nicht mehr Ansehen als jeder studierte Privatmann. 9. Jede christliche Religion macht selig. 10. Gott kann man nicht beleidigen. 11. Der Franzosenid konnte auch von Geistlichen unbedenklich geschworen werden¹. 12. Die Buße im Sakramente ist eigentlich nichts anderes als Sinnesänderung gegen die Sünde.

Referent bemerkt, es kämen in den Kommissionsakten noch andere bedenkliche Sätze vor, wie: Es lasse sich zweifeln, ob die Höllenstrafen ewig

¹ Der Eid auf die Zivilkonstitution des Alerus.

sind; ohne überzeugt zu sein, ist man nicht schuldig, Gehorsam zu leisten u. s. w. Namentlich gegen letzteren Satz läßt sich die Relation sehr stark aus und bezeichnet ihn als einen solchen, der jeder Autorität schädlich ist.

Referent konstatiert, die vorstehenden Sätze seien unter den Studenten verbreitet, welche dieselben aus dem Munde eines oder des andern Lehrers, wenn auch nicht in öffentlichen Vorlesungen, vernommen oder auch aus der modernen Litteratur oder dem vom aufklärerischen Zeitgeist angesteckten Gesprächsstoffe geschöpft haben. Der Referent spricht die Lehrer, welche die erwähnten Sätze aufstellen, von böser Absicht frei; die Sätze stünden auch an und für sich mit keinem Glaubensartikel in Widerspruch und mögen von ihren Urhebern aus guter Absicht in ihrem Sinne behauptet werden, allein damit sei die Sache nicht abgethan; denn die Lehrer, die solche Sätze aussprechen, handeln unvorsichtig und sehen nicht, welchen Schaden sie damit unter den Studenten anrichten, die von diesen Sätzen eine gefährliche Anwendung machen, zumal wenn sie einmal geweiht sind und in der Seelsorge wirken.

Disziplinlosigkeit. Einzelne Professoren bestreiten den Verfall der Disziplin und der guten Sitten bei den Studenten, während von der großen Mehrzahl der Professoren und Vorstände über diesen Punkt sehr geklagt wird. Nach Aussage der letzteren herrscht am Gymnasium Respektlosigkeit und Insubordination der Schüler gegen die Lehrer, Mangel an Gottesfurcht, an Fleiß und Ordnung, an Sittsamkeit und Anstand. Die Rhetoriker frequentieren die Gasthäuser und treiben Nachtschwärmerei. Dieses letzteren Fehlers machen sich auch die Akademiker schuldig, außerdem zeigen sie wenig Andacht in der Kirche, erscheinen nicht bei der Kongregation, lesen in der Kirche Romane. Im Konvikt zeigt sich bei den Alumnen Mangel an Beruf zum geistlichen Stande, wenig Liebe zum Gebete und zur Meditation, Vernachlässigung ernster Studien, Lektüre protestantischer Schriften, Mangel an Gehorsam und Subordination, Abneigung gegen den Cölibat u. s. w.¹

¹ Ein eigentümliches Licht wirft auf den Geist eines Theiles der Akademiker ein bei den Untersuchungsakten liegendes Schriftstück mit dem Vermerk: „Circularre d. d. 28. Maii 1793, unacum subscriptionibus academicorum zu Formierung eines Klubs in Dillingen, übergeben durch vertraute Hände dem Herrn Vizegubernator d. d. 29. eiusdem“ (Copia). Das Schriftstück hat folgende Einleitung: „Vortrag an sämtliche Akademiker zu Dillingen. Brüder! Da die jetzigen Umstände der hiesigen Universität so beschaffen sind, daß einträchtige Zusammenstimmung sämtlicher Akademiker zur Beibehaltung der Ehre, des guten Namens der ganzen hochlöblichen Universität höchst notwendig ist, so werden hiermit sämtliche aufgefordert, folgende Punkte, durch welche allein der Zweck und die Absicht der Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von den H. Akademikern überreichten Witschrift (S. 537¹) erreicht werden kann, zu unterzeichnen — jeder bei seiner Ehre.“ Dann folgen acht Punkte, von

Bei der Darlegung der Ursachen des Verfalles der Disziplin wird bemerkt, daß man hier nicht auf die allgemeinen und entfernten Quellen, wie schlechte Erziehung der Eltern, böses Beispiel anderer, sondern auf die lokalen Quellen eingehen müsse. Als solche werden angegeben: Die Studenten stehen zu wenig unter der Aufsicht; den Lehrern selbst gebricht es vielfach an der Übung der äußeren Religion; die Fehlenden werden entweder gar nicht oder zu gelinde bestraft; in der Aufnahme auswärtiger Studenten wird zu leicht vorgegangen; die Einführung der Dekanate hat zwar die Hirten, aber nicht auch die Aufsicht vermehrt, es herrscht infolge dieser Einrichtung keine Einheit in der Handhabung der Disziplin; die Aufnahme von Gymnasiasten und Juristen ins Konvikt wirkt schädlich, da sich dieselben nicht zur gemeinsamen Disziplin bequemen und darum die Ruhe und Ordnung stören.

Bedenklicher ist, sagt der Referent, daß nach den Untersuchungsakten einzelne Lehrer am Verfall der Disziplin überhaupt, besonders aber bei den Alumnen¹ großen Anteil gehabt haben. Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang der Name Sailer genannt. Derselbe habe es verstanden, nicht bloß an der Akademie, sondern auch im Gymnasium und im Konvikt eine gewisse Herrschaft geltend zu machen. Er habe das volle Zutrauen der Alumnen gewonnen und sehe jeden Tag einige auf seinem Zimmer; er betrachte jeden Alumnus als seinen Augapfel und suche, wo eine Strafe bei gewissen Gelegenheiten diktiert werde, sie nach Möglichkeit zu hindern; er wolle alles durch Liebe und Güte erreichen und heiße eine ernsthafte Drohung eines Vorstandes schon Tyrannei. Sailer sagte einst zum Präfekten Wegner: „Fängt euer Regens schon wieder zu tyrannisieren an?“ Und doch hatte dieser nichts anderes gethan, als daß er einem händelsüchtigen Alumnus Ruhe gebot unter der Androhung, daß er ihn sonst nicht so bald zur Weihe zulassen werde. Durch diese beständigen Eingriffe in die Hausordnung und durch die dem Regens dadurch auferlegte Nachgiebigkeit mußte die Disziplin im Konvikt zerfallen².

welchen die ersten sechs über die Organisation des Klubs handeln. Punkt 7 lautet: „Derjenige, der nicht diesem brüderlichen und höchst notwendigen Bundes-Vertrag beitrith, wird von den übrigen H. Akademikern als ein feiges, unwürdiges Glied der Akademie angesehen und beschämt werden.“ Punkt 8: „Sollte sich der Fall ereignen, daß einer der Unterzeichneten eine Verrätherei beginge, etwas ausschwätze oder gar meineidig würde: dieser sei der Abscheu aller, auf diesen falle der Unwille der ganzen Akademie.“ Dann folgen die Namen der Unterzeichneten. Es sind aus der Theologie 3, aus dem Zivilrecht keiner, aus den Philosophen 57.

¹ Wegen des Verfalles der Disziplin im Konvikt gab der Regens Lumpert ein eigenes schriftliches Gutachten ab.

² Christoph Schmid schreibt in seinen „Erinnerungen“ (II, 34): „Ganz vorzüglich hat Sailer auf das Klerikal-Seminar zu Dillingen segensreich eingewirkt.“

Vernachlässigung, ja Geringschätzung der Theologie mit Ausnahme der Pastoraltheologie wird von allen Zeugen als eine notorische Thatsache angegeben. Die Schuld legt man der Abschaffung des Quadrienniums bei, um so mehr, da nur ein Professor Dogmatik vortrage. Noch andere Gründe wirken mit: mangelhafte Kenntnis der lateinischen Sprache, in welcher die Theologie gegeben wird; die Vorliebe für die Pastoraltheologie, die deutsch gegeben würde, und zwar durch drei Jahre, so daß sich die Theologen sagten, sie enthalte eigentlich alles, was der Seelsorger zu wissen braucht; die unmäßige Lektüre deutscher Bücher, womit die ohnehin kurz bemessene Zeit vergeudet wird; der Mangel eines guten Vorlesbuches u. s. w.

Was die Pastoraltheologie betrifft, so bemerkt Köpfe in seinem an die Relation sich anschließenden Gutachten, es werde ihr die Zeit von drei Jahren, also soviel wie der Dogmatik, eingeräumt, und ein Jahr mehr als der Moral, sie sei aber in ihrem Wesen nur Anwendung jener Kenntnisse, die man schon gesammelt, Praxis von der Theorie, die man schon erlernt hat. Auf den Universitäten, wo sie gegeben werde, sei ihr das letzte Jahr angewiesen und müßten die Hörer das Kirchenrecht und die Moralthologie schon absolviert haben.

Es ist oben erwähnt worden, daß unter den der Untersuchungskommission übergebenen Schriftstücken auch eine Verteidigung des Provikars de Haiden sich befand. Diese Verteidigung besteht aus zwei an den Fürstbischof Clemens Wenceslaus gerichteten Promemorias, von welchen das eine vom 27. März, das andere vom 28. März 1793 datiert ist. Die Abfassung der Schriftstücke fällt also in die Zeit, wo dem Fürstbischof bereits schriftliche Anzeige über die Zustände der Universität Dillingen erstattet worden war (S. 536). Das erste Promemoria ist gerichtet gegen die gleichfalls bei den Alten liegende, aus dem Jahre 1786 stammende Pronota, welche die Augsburger, von Exjesuiten geleitete Lehranstalt zu St. Salvator in Schutz nimmt und zu erhalten wünscht gegenüber den Bemühungen de Haidens, welcher auf deren Aufhebung hinarbeitete¹, gerade so wie er für das Projekt der Transferierung des Pfaffenhausener Seminars nach Dillingen eintrat. Beide Anstalten trugen nach de Haiden zu sehr den jesuitischen Geist. Es sollten in Zukunft alle Diözesanen in Dillingen die Theologie studieren.

Das zweite Promemoria richtet sich gegen die Exjesuiten in Augsburg, von denen, wie de Haiden behauptet, „die meisten Neckereien wider die Akademie in Dillingen und wider seine Person direkt oder indirekt herkommen“:

Der Regens Lumpert setzte großes Zutrauen in ihn.“ Dies stimmt nicht überein mit den mündlichen und schriftlichen Äußerungen Lumperts.

¹ Auf diesen Plan macht der Rechtskonsulent Fleiner in einem längeren Berichte (1787) den katholischen Teil des Stadtmagistrats Augsburg aufmerksam. Augsb. Stadtarchiv. „Kath. Wesensarchiv“ C 20.

Auch die neuesten Klagen gegen die Akademie in Dillingen sollen von ihnen herrühren. Dagegen bemerkt der Referent Köhle, in der Kommissorialuntersuchung komme nicht ein Buchstabe vor, den die Exjesuiten auf was immer für eine Weise direkt oder indirekt eingereicht hätten¹. De Haiden behauptet auch, die Exjesuiten in Augsburg hätten in liebloser Weise und mit Umgehung des Bischofs die bereits erwähnten fünf Propositionen einiger Dillinger Professoren in Rom denunziert. Die Sache verhielt sich aber nicht so, da nach der Mitteilung Köhles die Denunziation von dem Repententen Forster im Konvikt ausgegangen war, und zwar, ohne daß die Exjesuiten in Augsburg davon eine Kenntnis gehabt (S. 519¹). Übrigens habe ja gerade Provikar de Haiden, wie Köhle etwas spitzig bemerkt, die von ihm verfaßten Statuten 1786 ohne Wissen und darum mit Umgehung des Bischofs von der Propaganda bestätigen lassen.

Diesem zweiten Promemoria liegt ein umfangreicher Aufsatz bei: „Meine Reflexionen über Aufklärung nebst einer Anwendung hievon auf die Akademie Dillingen.“ De Haiden sucht darin die Dillinger Professoren Sailer, Zimmer, Weber u. s. w. gegen den Vorwurf der falschen Aufklärung in Schutz zu nehmen und zu zeigen, daß außer der „wahren, nützlichen Aufklärung an der Akademie zu Dillingen keine andere zu finden sei“. Die Gegner dieser Professoren hätten nur aus Neid Klagen wider sie erhoben, obwohl freilich dieser Neid sich in „Religionseifer“ kleide. De Haiden schließt seine Reflexionen mit den Worten: „Ich erkläre öffentlich und feierlich, daß ich das Geschrei, als wenn in Dillingen unter den Lehrern falsche Aufklärung herrschte, oder als wenn die Disziplin von ihnen nicht nach ihrem Vermögen betrieben würde, oder als wenn sie eine Vorliebe zum Gefälligen vor dem Ernsthaften in ihren Zöglingen bewirkten, oder als wenn die Lehrer das Latein nicht nach Pflicht und Kraft betrieben, für eine bare, wissentlich oder unwissentlich verbreitete Ehrverletzung halten müßte.“ Hierauf stellt de Haiden an den Fürstbischof die Bitte, „über die widrigen Anzeigen gegen die Dillingische Lehrart und Lehrer eine Untersuchung anzustellen“.

Hier ist wohl der Ort, der Darstellung zu gedenken, welche Christoph Schmid in den „Erinnerungen aus meinem Leben“ (II, 166 ff.) über die Untersuchung von 1793 und insbesondere über die Entlassung Sailers giebt. Er sagt, in Augsburg habe man den Fürstbischof Clemens Wenceslaus von vielen Seiten her gegen Sailer einzunehmen gesucht, die Reden gegen Sailer hätten aber bei ihm keinen Eingang gefunden. Da aber die Einkünfte des Kurfürsten immer mehr abgenommen hätten und aus seinem von den Franzosen besetzten Erzstift Trier endlich ganz ausgeblieben seien, so habe der

¹ Von den oben erwähnten Schriftstücken, „Bedenklichkeiten“, stammt in der That keines von einem Exjesuiten (S. 537).

kurfürstliche Minister (Duminique) mit einem katholischen Bankhause in Augsburg wegen eines bedeutenden Anlehens unterhandelt. Nun habe es sich aber damals gefügt, daß ein Bruder oder Nefse des Chefs jenes Hauses Mitglied des Kollegiums zu St. Salvator in Augsburg war. Die reichen Wechselherren seien bereit gewesen, das gewünschte Anlehen herbeizuschaffen, hätten aber zugleich die Hoffnung ausgesprochen, der Herr Minister werde den vielen Beschwerden und Klagen der würdigen Väter zu St. Salvator, denen einzig die Sicherheit der katholischen Religion gegen gefährliche Neuerungen am Herzen liege, Gehör schenken und die Professoren Sailer, Zimmer und Weber von der Univerſität Dillingen entfernen. „Ob die Worte genau so gelautes haben, weiß ich nicht“, fügt Schmid bei. Gewiß aber sei, daß der Minister von jener Zeit an gegen Sailer nicht mehr so wohlwollend gesinnt gewesen sei. Der Minister habe es aber nicht über sich gebracht, auf die Entlassung der Professoren bloß des Geldes wegen einzugehen; er habe jedoch versprochen, den Antrag zu machen, daß eine fürstbischöfliche Kommission den Zustand der Univerſität Dillingen aufs genaueste untersuche¹.

Es ist schwer zu sagen, ob oder inwieweit diese Erzählung den objektiven Thatsachen entspricht. Schmid führt weder den Namen eines Zeugen noch eine historische Quelle an. Er giebt allerdings nur „Erinnerungen“ aus seinem Leben wieder, und aus dem Schatze seiner Erinnerungen ist ohne Zweifel auch die erwähnte Darstellung geschöpft². Wir haben darin den Niederschlag dessen vor uns, was man sich im Sailerſchen Freundeskreise über die Motive der Untersuchung von 1793 erzählte. Da Schmid seine „Erinnerungen“ erst 1853, also 60 Jahre nach jener Untersuchung, veröffentlichte, so war niemand mehr am Leben, der den Sachverhalt authentisch hätte feststellen können³.

Schmid sagt weiter: „Die Kommission erschien in Dillingen; die Untersuchung galt eigentlich nur den drei Professoren Sailer, Zimmer und Weber. Es lag aber keine Äußerung oder Handlung vor, die untersucht werden sollte, von irgend einer irrigen Lehre war gar nicht die Rede. Die Kommissäre fragten bloß, und diese Fragen wurden allen Professoren vorgelegt.

¹ Nöcker (S. 203) hat diese Darstellung sich angeeignet, läßt aber den oben gesperrt gedruckten Satz: „Ob die Worte genau so gelautes haben, weiß ich nicht“, weg.

² Christoph Schmid hatte schon 1791, also zwei Jahre vor der Untersuchung, die Univerſität Dillingen verlassen, wirkte dann zunächst in Massenbeuren und hierauf in Seeg unter Pfarrer Feneberg in der Seelsorge.

³ Bemerkenswert ist, daß Sailer, wo er von seiner und der andern Professoren Entlassung redet, niemals auch nur eine Andeutung von dem bei Chr. Schmid angegebenen Motive macht.

Man wußte nichts Bestimmtes gegen die drei Profefſoren, man wollte erſt etwas inne werden“ (II, 168)¹.

Dieſe Darſtellung iſt nicht richtig. Die Unterſuchung galt, wie in dem fürſtbischöflichen Kommiſſorium ausdrücklich geſagt wird, den Zuſtänden der Univerſität Dillingen und den Perſonen, ſofern ſie an dieſen Zuſtänden beteiligt waren. Es iſt auch ganz irrig, daß man nichts „Bestimmtes“ wußte und durch die Unterſuchung erſt etwas „inne werden“ wollte. Vielmehr war, wie im vorausgehenden gezeigt worden, beim Fürſtbischof eine ganze Reihe genau formulierter Beſchwerden und Klagen in betreff der an der Univerſität herrſchenden Mängel ſchriftlich eingereicht worden; dieſelben auf ihre Wahrheit zu prüfen, war Aufgabe der Kommiſſion. Die Mitglieder der Kommiſſion traten nach dem ihnen erteilten Auftrage nicht als Ankläger oder Richter, ſondern als Viſitatoren auf, darum ſchlugen ſie das inquiſitorische Verfahren ein.

Schmid ſtützt ſich bei ſeiner Darſtellung auf die von Sailer veröffentlichte ſchriftliche Erklärung Fenebergs, die von ihm ein merkwürdiges Aktenſtück genannt wird, und ſagt, nur zwei der dort enthaltenen Fragen (S. 540) ſetzten namentliche Beſchuldigungen voraus. Nun iſt aber nachgewieſen worden, daß dieſe Erklärung von Feneberg gar nicht übergeben wurde und daß ſie auch nicht die Fragen enthält, welche die Kommiſſion an die Zeugen ſtellte.

Die Antworten, welche Feneberg auf die angeblichen Fragen der Kommiſſion gab oder vielmehr nur niederschrieb, ohne ſie zu übergeben, nennt Schmid „gründlich, treuherzig“, und Sailer ſagt nach deren Anführung: „So zeugt der kräftige Mann für die geläſtete Unſchuld!“ Wer die Antworten Fenebergs liest, muß ſich über dieſe Beurteilung wundern. Inſbeſondere wird ſich jeder abgeſtoßen fühlen von der Art und Weiſe, wie Feneberg die nicht zur Sailerſchen Partei gehörenden Zeugen, Profefſoren und Vorſtände, behandelt. Dieſe erklärten vor der Kommiſſion, daß ſie ihre Ausſagen gewiſſenhaft und vor Gott abgeben, nur die Wahrheit ſagen wollen und das Beſte beabſichtigen. Wie geht aber Feneberg mit ihnen um? Es kommt ihn hart an, „den falſchen Anklägern eine gute Abſicht zuzudenken, die wähnen, Gott einen Dienſt zu thun, wenn ſie ihre Brüder mit den ungegründetſten Verleumdungen, die nur von Kindern und alten Weibern herkommen können, ſchadenfroh brandmarken“. Er nennt ſie ferner, verblümt und unverblümt, „Müdenſeher und Kamelverſchlinger“, „Heuchler“, „Schurken“, „verleumderiſche Ankläger“. Was ſie über die Zuſtände der Univerſität oder einzelne Profefſoren (Sailer und ſeine Freunde) ausſagen, ſind „nichtige, ungegründete, erlogene Beſchuldigungen“, „Hirngeſpinſte oder Kleinigkeiten“, „Läſterung“, „ausgeſchämteſte Lüge“, „reine Lüge, unver-

¹ Auch dies ſchreibt Michinger S. 204 nach.

antwortliche Verleumdung, ehr- und gottlose Aufbürdung“, sie brandmarken ihre Gegner „mit satanischem Lügengeiste“¹.

Der erfahrene Mann und Kenner des menschlichen Herzens wird sich angesichts dieser animosen Sprache sagen, es werde kaum der Wirklichkeit entsprechen, wenn die Sache so dargestellt wird, als habe bei dem damaligen Widerstreite der Parteien in Dillingen auf der einen Seite nur Unverstand und Bosheit, auf der andern dagegen lautere Unschuld und reinstes Wollen geherrscht; er wird sich nicht verhehlen, daß, wo die Geister derartig aufeinanderstoßen wie damals, hüben und drüben gefehlt wird: *Ilicios intra muros peccatur et extra*. Und weil in dem, was bisher über die Untersuchung von 1793 gedruckt worden, nur die eine Partei zum Worte kam, „eines Mannes Rede aber keine Rede ist“, so habe ich den Verlauf der Untersuchung attennmäßig dargestellt, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß diese Darstellung nach beiden Seiten hin ein gerechteres Urteil über Personen und Verhältnisse ermöglicht, als dies bis jetzt der Fall war.

Doch wir müssen den Ausgang der Angelegenheit noch verfolgen. Am 23. Mai 1793 trat die Kommission in Augsburg zu einer Konferenz zusammen, in welcher vorläufig einige Beschlüsse vorbereitet wurden. Diese erhielten die Bestätigung des Fürstbischofs. Danach wurde 1. de Haiden seines Amtes als Studienkommissar enthoben und zur Übergabe der Akten angehalten; 2. Geistlicher Rat Köhle beauftragt, ein Bücherverbot zu entwerfen; 3. sollte ungefähr einen Monat nach der Publikation dieses Bücherverbotes in der Kramerschen Buchhandlung zu Dillingen eine Visitation vorgenommen werden². Das von Köhle ausgearbeitete Bücherverbot wurde fast wörtlich in das noch zu nennende Regulativ aufgenommen.

Referent Köhle reichte unter dem 6. August 1793 die von ihm verfaßte Relation mit einem Gutachten und Verbesserungsvorschlägen ein. In dem Begleitschreiben sagt er: „Ich bezeuge es vor Gott, daß ich weder in der Relation noch in dem Gutachten einen Buchstaben geschrieben aus einer andern Absicht oder Überzeugung, als allein die Pflichten zu erfüllen, die ich Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht schuldig bin.“

¹ Nach Sailer hat „Eifersucht und Lästerung von einer und schwaches Gutmeinen mit wenig Licht und zu viel Macht auf der andern Seite“ damals den Sieg davongetragen (Aus Fenebergs Leben S. 29 und Sämtliche Werke XXXIX, 22). Er giebt offenbar seine eigene Anschauung über die Zeugen, die nicht auf seiner und Fenebergs Seite standen, wieder, wenn er von letzterem sagt: „Er wußte, daß der blinde Eifer das Gemüt gerade so taub für die Wahrheit macht, als der Haß der Wahrheit immer sein kann“ (ebend. S. 34 und XXXIX, 25). Seine eigene spätere Entlassung hatte, wie Sailer in seiner Selbstbiographie schreibt, „blinder Eifer und blinder Unverstand“ durchgesetzt (Sämtliche Werke XXXIX, 269).

² Ord.-Arch.

Aus der Relation Rößles und insbesondere aus den angefügten Verbesserungsvorschlägen geht hervor, daß die Kommission und speziell der Referent nicht abgeneigt gewesen wäre, die Entfernung einiger Professoren, namentlich Sailer's, zu beantragen. Allein einerseits waren dieselben durch die Untersuchung nicht so schwer graviert, daß ihre Entfernung unbedingt notwendig gewesen wäre, und anderseits wäre man, wie Rößle andeutet, mit der Wiederbesetzung der Professuren wegen Mangel an geeigneten Kräften in Verlegenheit gekommen. Man wartete also zunächst ab, wie sie die neue Einrichtung aufnehmen und ob nicht etwa ein oder der andere seine Professur aufgeben würde¹.

Am 3. September 1793 versammelte sich die Kommission und außerdem noch der Staatsminister Duminique und der Geheime Rat Mezger zu Oberdorf, wo Klemens Wenceslaus sich gerade aufhielt, um auf Grund der von Rößle eingereichten Relation und Verbesserungsvorschläge Beschlüsse vorzubereiten und dem Fürstbischof zur Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf eines Regulativs, welches schon im fürstbischöflichen Kommissorium in Aussicht genommen war, wurde vorgelesen und einstimmig begutachtet. In der am folgenden Tage in Gegenwart des Fürstbischofs gehaltenen Sitzung fand der Entwurf die höchste Genehmigung.

Im Laufe des September wurde noch eine Reihe von Verordnungen, welche durch das neue Regulativ notwendig gemacht worden waren, nach dem Vorschlage der Kommission vom Fürstbischof genehmigt.

Das Regulativ, dat. Augsburg, den 16. September 1793, wurde am 24. September in *stuba academica* vor den versammelten Professoren der Akademie und des Gymnasiums (nur Sailer und Keller waren noch in den Ferien) sowie dem Gubernator von Frech (der Prorektor hatte sich entschuldigend lassen) von der Kommission, den Geistlichen Räten Nigg und Rößle, publiziert und dessen Befolgung eingeschärft.

6. Regulativ, Instruktion des akademischen Präfecten. Verordnungen.

Das fürstbischöfliche Regulativ² zeichnet sich formell dadurch aus, daß es nicht bloß trockene Bestimmungen aneinander reiht, sondern zugleich

¹ Sailer (Aus Fenebergs Leben S. 34 und Sämtliche Werke XXXIX, 24) stellt die Sache so dar, als ob „die Entlassung der Professoren schon vor aller Untersuchung festgesetzt“ gewesen wäre. Auf Grund dieser und anderer Äußerungen Sailer's sowie der unechten Erklärung Fenebergs schreibt Reithofer S. 36: „Vorher kam noch zum Scheine oder pro forma eine bischöfliche Untersuchungs-Kommission nach Dillingen und forderte im Ernste die Professoren des Gymnasiums (sic) daselbst zum Zeugnisse wider die drei Universitäts-Professoren auf.“ Was von dieser Darstellung zu halten ist, erhellt aus dem früher Gesagten.

² Ord.-Arch. und Registratur des Pr.-Sem. Das Regulativ wurde in den Hauptpunkten, jedoch mehrfach unrichtig, veröffentlicht in der N. Allg. Deutsch. Bibl. 1794, Jnt.-Bl. Nr. 24.

Motiv, Tragweite und Zweck der Bestimmungen in ausführlicher Weise darstellt. Damit verbindet sich eine bald herzliche, bald ernste Ansprache an die Professoren, welche auf ihren hohen Beruf und ihre schweren Pflichten aufmerksam gemacht werden. Ich theile das Regulativ der Hauptsache nach mit.

Eingangs bemerkt der Fürstbischof, er habe durch die von ihm verordnete Kabinettskommission vernommen, daß jene Gerüchte von einer unter den Studenten an der Universität Dillingen eingeschlichenen schädlichen Lektüre nur allzu wahr und die Sorge, in welche ihn die mit der Lesefreiheit stets verbundenen Gefahren und betrübenden Folgen versetzt haben, durchaus nicht überflüssig gewesen sei. Demnach folgen zunächst Bestimmungen über Lektüre und Litteratur (§ I—VI).

Ein neues Bücherverbot an die Studenten zu erlassen, wird nicht für passend erachtet, um deren Vorwitz nicht noch mehr zu reizen, vielmehr wird das schon bestehende, auf allgemein kirchliche und Diözesan- wie weltliche Vorschriften sich stützende Bücherverbot abermals eingeschränkt und dessen Beobachtung durch entsprechende Mittel sicherzustellen gesucht. Dazu gehört insbesondere der Auftrag, das Bücherverbot im Anfang eines jeden Schuljahres durch Anschlag bekannt zu geben. Die Polizei der Stadt und die Gubernatur der Universität werden aufs neue an die bestehenden Gesetze und Verordnungen in betreff des Bücherlesens ernstlich gemahnt und zur Beaufsichtigung der Buchhandlungen angewiesen. Die Professoren werden aufgefordert, all den geheimen Wegen, auf welchen Gewinnsucht, Parteigeist, Eingenommenheit für die schöne Litteratur oder blinder Vorwitz verbotene Bücher einzuschwärzen wisse, nachzuspüren und dem Direktor davon Anzeige zu erstatten. Bücher nicht spezifisch religiösen Inhalts, die darum gewöhnlich keine Approbation tragen, wie jene, welche über philosophische Gegenstände oder die Naturlehre handeln, Reisebeschreibungen, Gedichte u. s. w., können von den Schülern gelesen werden, wenn sie von dem gewissenhaft urteilenden Professor als unschädlich erklärt werden¹. Was jene Bücher (Bibelausgaben, Religions-, Erziehungs-, Predigt-, Erbauungsschriften u. s. w.) betrifft, die unter das Verbot fallen, aber auch Gutes enthalten, so vertraut der Bischof, daß die Professoren ihre Schüler mit dem guten Inhalt dieser Bücher bekannt machen, soweit dies zur Beleuchtung eines jeden Faches notwendig ist, ohne jedoch ein solches Buch den Schülern in die Hände zu geben oder sonst in Umlauf zu setzen. Die Lektüre der Oberdeutschen Litteraturzeitung wird gänzlich verboten.

¹ Es ist demnach nicht richtig, wenn Aichinger (S. 211) nach der N. Allg. Deutschen Bibl. 1794, Int.-Bl. Nr. 24 sagt: den Studenten sei das Lesen aller Bücher, die keine bischöfliche Approbation hätten, verboten worden.

Das bischöfliche Zensurrecht wird nachdrücklich geltend gemacht. Jede Schrift religiösen Inhalts, welche eine bischöfliche Approbation nicht aufweist, wird verboten, gehört darum zu den oben erwähnten „verbotenen Büchern“. Der bischöflichen Approbation unterliegen auch die an der Universität zum Druck beförderten Thesen, um so mehr die von den Professoren veröffentlichten Dissertationen oder Werke, mögen sie im Inland oder Ausland gedruckt werden. Für alle muß die Druckerlaubnis des Vikariats eingeholt werden¹.

Wegen der hohen Bedeutung, welche das Latein für die gelehrten Berufsarten überhaupt und für den Theologen insbesondere hat, wird den Professoren des Gymnasiums der Auftrag erteilt, die lateinische Sprache nach allen Kräften zu fördern und ihrem Verfall vorzubeugen, an der Akademie aber sollen von nun an alle deutschen Vorlesungen (die Mathematik und Pastoraltheologie allein ausgenommen) abgestellt sein (§ VII—IX)². Der deutschen Sprache ist dadurch nichts benommen, sie soll mit dem Latein am Gymnasium methodisch trahiert werden und darf nur verbessert, nicht ganz wie das Latein erlernt werden (§ X).

Die Pastoraltheologie wird nach dem Beispiel anderer Universitäten auf ein Jahr beschränkt, weil sie ohnehin nur die Lehre von der Anwendung der schon studierten (theologischen) Wissenschaften ist und in dem bischöflichen Seminar (zu Pfaffenhausen) wie in den Seminarrien der meisten anliegenden Bistümer für den Diözesanklerus noch besonders gegeben wird (§ IX). Dagegen soll die Dogmatik in Zukunft wieder von zwei Professoren vorgetragen werden, von welchen der eine die Generaltheologie samt Kirchen- und Literaturgeschichte, der andere die Partikulartheologie samt der Polemik zu lehren hat, oder wie sie selbst die Gegenstände untereinander verteilen wollen³. Die Antideistik soll zur Theologie verwiesen werden, die ökonomischen

¹ Diese Bestimmungen lauten weit rigoröser als jene, welche unter Bischof Joseph getroffen wurden (S. 173).

² Schon am 12. November 1793 suchte Professor Weber nach, daß er nur den theoretischen Teil der Physik in lateinischer, den praktischen aber in deutscher Sprache vortragen dürfe, erhielt aber einen negativen Bescheid: es habe bei der getroffenen Bestimmung des Regulativs zu verbleiben, das Verständnis werde den Hörern nicht schwer fallen, wenn ein und der andere lateinische Terminus in deutscher Sprache gegeben wird.

³ Nach einer bei den Akten liegenden „Ordnung der theologischen Vorlesungen“ dozierte der erste Professor der Dogmatik dieses Fach drei Stunden in der Woche, der zweite Professor vier Stunden, jener überdies noch eine Stunde Kirchengeschichte; Moral und Kirchenrecht wurden dreimal in der Woche doziert für die Theologen des ersten und zweiten Kurses, Pastoral dreimal für die Theologen des dritten Kurses, Heilige Schrift und orientalische Sprachen je zweimal, Homiletik einmal. Außer den Vorlesungen hatten aber die Professoren mit ihren Schülern auch noch Repetitionen zu halten.

Vorlesungen aber (die bisher von Professor Weber gegeben wurden) sollen ganz aufhören (§ X).

Die sonst üblichen Zirkel, Schuldisputationen, nicht minder die ehemaligen Repetitionen im Konvikt und in der Stadt, mithin auch die Repetitores publici, sollen wieder hergestellt werden. Niemand darf, gehöre er zum Akademischen Hause oder nicht, ohne schriftliche Erlaubnis des akademischen Präfecten Privatkollegien oder Repetitionen geben (§ X)¹.

Die Finalamina sind nicht mehr schriftlich, sondern mündlich, lateinisch und öffentlich vorzunehmen (§ X).

In den Vorlesungen sollen Vorlesbücher zu Grunde gelegt werden, welche die Professoren zu erklären und die Schüler zu studieren haben. Die Professoren haben in dieser Beziehung das Vorschlagsrecht (§ XI).

Über die Kantische Philosophie (welche seit einem Jahre von Professor Weber eingeführt worden war) soll an der Akademie so lange nicht gelesen werden, „bis Wir nicht durch den Vorgang mehrerer katholischen Universitäten und die vorwiegende Einstimmung der Gelehrten beruhigt, auch ein Muster einer allgemein anerkannten, gut katholischen und dennoch mit den Kantischen Grundsätzen vereinbarlichen Theologie werden gesehen und sodann unsere ausdrückliche Genehmigung werden gegeben haben“ (§ XII).

Am Gymnasium wird wieder der Katechismus des Petrus Canisius von Widenhofer gebraucht (§ XIII).

Damit unter den Schülern des Gymnasiums die schädliche Lektüre aufhört, sollen sie von den Lehrern mit zweckmäßiger Berufsarbeit beschäftigt werden. Aus dem gleichen Grunde wird keine Lesegesellschaft mehr unter den Studenten erlaubt (§ XIV)².

Besonders ist darauf zu achten, daß die Akademie durch die Sittlichkeit der Studenten wieder allgemeinen Beifall erlangt. Es kommt nicht auf die Zahl, sondern auf die Qualität der Schüler an; darum ist auf treue Beobachtung der bestehenden Disziplinalgeseze und besonders auf Subordination zu dringen, und sollen die Lehrer durch Wort und Beispiel unterrichten (§ XV).

Die Dekanate, welche bisher ein Hindernis für die Disziplin waren, werden in ihrem Wirkungskreis (nämlich quoad disciplinaria) eingeschränkt. Die Präfectur am Gymnasium wird aufgehoben und für die Akademie und

¹ Damit fielen auch die abendlichen Lektionen oder Privatstunden weg, welche Sailer von 1/2 6—6 Uhr auf seinem Zimmer zu geben pflegte.

² Nidinger sagt S. 211 nach der schon citierten Quelle, den Professoren des Gymnasiums sei aufgetragen worden, sich an den Studienplan der Jesuiten in Augsburg zu halten. Ein solcher Auftrag wurde in Wirklichkeit nicht erteilt. Der Artikel von Neusch in der Allg. Deutschen Biogr. XXX, 183 („Sailer“) enthält unter Berufung auf die gleiche Quelle dieselbe irrige Darstellung.

das Gymnasium ein gemeinschaftlicher Präsekt zur Handhabung der Disziplin aufgestellt (§ XVI).

Damit diese neue Einrichtung die gewünschten Früchte hervorbringe, sollen Lehrer und Präsekt sich wechselseitig unterstützen. In feierlichem Ernste redet der Fürstbischof die Lehrer an: „Nehmet doch — Wir ermahnen euch im Herrn — nie die Ungehorsamen gegen ihren mittel- oder unmittelbaren Oberrn in den Schutz! Verschwendet Liebe und Nachsicht nicht an dem, der die Herzensgüte seines Vorstehers zu seinem Unglück mißbraucht und durch die schonende Liebe gewiß nicht mehr, vielleicht allein (noch) durch die strafende zurecht gebracht und vom Untergang gerettet werden kann“ (§ XVII). Daran reiht sich die weitere eindringliche Mahnung an die Professoren, „die ungebundene Lektüre, den Eigendünkel und Freiheitsinn“, der in Kirche und Staat schon so viel Unheil gebracht hat, bei den Schülern hintanzuhalten, insbesondere keine klubmäßigen Verbrüderungen an der Akademie und am Gymnasium zu dulden (§ XVIII) ¹.

Der im Regulativ aufgestellte akademische Präsekt erhielt eine eigene Instruktion ², welche in 11 Paragraphen seinen Wirkungskreis umschreibt. Ich hebe das Wichtigste daraus hervor. Der Präsekt hat darüber zu wachen, daß die Gymnasiasten von den Professoren in die Kirche begleitet und während des Gottesdienstes beaufsichtigt werden. Er soll zur genauesten Beobachtung des Bächerverbotes und zur Verhütung des Verkaufes von schändlichen Büchern, insbesondere an Marktzeiten, die betreffenden weltlichen Behörden, wenn nötig, requirieren, desgleichen zur Durchführung jener Disziplinarstatuten, zu deren Vollziehung die hochfürstliche Regierung und die städtische Gerichtsstelle etwas beitragen können. Er hat dafür zu sorgen, daß die akademischen Statuten und die fürstbischöflichen Disziplinardekrete befolgt werden und hat sich selbst genau daran zu halten. Er soll den Pedell zur Beobachtung der in seiner Instruktion bezeichneten Obliegenheiten anhalten, besonders was die Beaufsichtigung der Studenten betrifft. Er hat darauf zu sehen, daß außer den Hauptgottesdiensten auch die Nebengottesdienste, wie Kongregationen, Coetus u. s. w., gehalten und die Verehrung der göttlichen Mutter der studierenden Jugend eingepflanzt wird. In der Kirche soll er auf eine gute Stuhlordnung halten. Er hat die Attestata oder Testimonia der Neuankommenden zu prüfen und den Abgehenden solche auszustellen ³. Unfähige und Unverbesserliche soll er von der Anstalt

¹ Vgl. dazu das oben S. 545 ¹ mitgeteilte Schriftstück über die Bildung eines Klubs unter den Akademikern.

² Ord.-Arch.

³ Nach einer Erklärung des Vikariats vom 29. Januar 1795 sind hierunter die Juristen nicht einbegriffen, sondern werden deren Attestata vom Dekan der juristischen Fakultät ausgestellt.

weisen. Er besitzt alle nötige Vollmacht, auch die Strafgewalt über die Studenten, selbst die Relegation von der Akademie und dem Gymnasium nicht ausgenommen, jedoch unter Wahrung der dem Rektor, Profanzler und Gubernator de iure vel consuetudine zukommenden Rechte. Er soll möglichst dahin trachten, daß die Studenten im Mantel erscheinen, damit sie als solche erkenntlich sind und sich vor einem statutenwidrigen Benehmen hüten. Es ist der Wille des Fürstbischofs, daß die Gymnasiasten und alle jene Akademiker, die sich dem geistlichen Stande zu widmen entschlossen sind, keine Gasthäuser besuchen, sowie daß auch die andern den öfteren und gewohnheitsmäßigen Besuch vermeiden. Die ihm zur Handhabung der Disziplin zukommenden Rechte und Befugnisse soll der Präfect in allen Fällen standhaft behaupten, er wird darin jederzeit den Schutz des Fürstbischofs genießen.

Die Verfügungen oder Erlasse, welche in Folge der Untersuchung von 1793 und der nachher gepflogenen Beratungen mit Beginn des Schuljahres vom Fürstbischof ergingen, sind ihrem wesentlichen Inhalte nach folgende.

Der Professor des kanonischen Rechts, Joseph Wanner, wird als Direktor des Akademischen Hauses und als Präfect der Akademie und des Gymnasiums aufgestellt¹. Die Akademie steht in Zukunft quoad studia et disciplinam unter dem Generalvikariat, und der Direktor ist verpflichtet, alle Vierteljahr an dasselbe über den Fortgang der Studien und die Exekution des neuen Regulativs Bericht zu erstatten. Das Generalvikariat hat seinerseits wieder an den Fürstbischof zu berichten. Wie der Direktor, so hat auch der Regens des Konvikts jedes Quartal an das Generalvikariat Bericht zu geben.

Geistlicher Rat Köhler bleibt in den Dillinger Schulsachen Referent, und Geistlicher Rat Nigg Kommissar.

Das bisherige Provikariat wird aufgehoben, so daß jedermann sich unmittelbar an das Vikariat zu wenden hat; der Geheime Rat de Haiden ist darum seines Amtes als Provikar enthoben und wird zugleich von den Vikariatsfikungen dispensiert. Vom Schulkommissariat wurde er, wie berichtet, schon im Mai enthoben. Die Ungnade, die sich de Haiden beim Fürstbischof zuzog, war demnach eine vollständige.

Hofemann wird professor primarius, Zimmer² professor secundarius.

¹ Das Rektorat oder vielmehr Prorektorat, dessen Inhaber ein weltlicher Hofrat war, hatte neben dem eines Direktors und Präfecten fast nur mehr repräsentative Bedeutung.

² Nisinger (S. 211) und Reusch (Allg. Deutsche Biogr. XXX, 183) bemerken, Zimmer sei zum zweiten Lehrer der Dogmatik degradirt worden. Allein von einer Degradierung Zimmers kann nicht die Rede sein, denn derselbe hatte weniger Dienstjahre als Hofemann und wurde schon bei seiner Ernennung 1783 als zweiter Pro-

darius der Dogmatik, Sailer hat die Pastoraltheologie¹ nur mehr ein Jahr, und zwar für die Theologen des dritten Jahres nachmittags von 3—4 Uhr zu geben².

Als Synodalexaminatoren für das in Augsburg abzulegende Examen der Weiskandidaten werden die am dortigen Lyceum wirkenden Professoren Dr. L. Veith und Dr. J. Ballinger aufgestellt.

An den Regens des Konvikts, Lumpert, erging ein ausführliches Reskript. Im Eingang giebt der Fürstbischof seinem tiefen Bedauern Ausdruck über den Verfall der Disziplin im Konvikt; er wolle die Entschuldigung des Regens allerdings anerkennen und wisse wohl, daß er an der Erfüllung seiner Amtspflichten zufälligerweise gehindert worden sei³; der Regens habe sich noch nicht die höchste Ungnade zugezogen, weil er dem Übel entgegenzutreten gesucht und davon bei der geeigneten Stelle Anzeige gemacht, der Bischof könne aber des Regens Schüchternheit nicht ganz ungeahndet lassen und befehle ihm ernst und gemessenst, sofort, wenn jemand ihm in der Amtsführung ein Hindernis bereite, sich an das Generalvikariat oder an den Bischof zu wenden und die Sache zur Anzeige zu bringen.

Dann folgen einige Spezialverordnungen. Insbesondere wird die Beobachtung der Konviktsstatuten eingeschränkt. Die Bemerkungen, welche den Statuten von de Haiden hinzugefügt worden seien, hätten nie Gesetzeskraft erlangen können. Der lateinische Text soll maßgebend sein und publiziert werden. Ein neuer Zusatz befiehlt den in den höheren Weihen stehenden Alumnen die Recitation des Breviers, die übrigen sollen das Officium parvum beten. Die Lektüre verbotener Bücher wird strengstens untersagt, gefährliche Religionssätze, laie Moralgrundsätze dürfen nicht geduldet werden. Die Bestrafung soll mit Ernst und Sanftmut geschehen. Das Seminar St. Joseph soll vom Konvikt wieder getrennt werden, da die Verlegung der Disziplin nicht günstig war.

Auf eine im Laufe des Jahres ergangene Anfrage wegen des Examens pro Alumnatu wurde vom Generalvikariat am 12. Juli 1794 bestimmt⁴,

feffor angestellt, während Hofemann als der ältere zur ersten Professur vorrückte (S. 510).

¹ Nicht Ethik, wie Michinger und Reusch a. a. O. sagen.

² Auf eine von Sailer erhobene Vorstellung wurde ihm unter dem 30. Dezember 1793 vom Generalvikariat gestattet, die Vorlesungen aus der Pastoral Montags und Freitags von 8—9 Uhr, jene aus der Moralphilosophie Mittwochs und Samstags ebenfalls von 8—9 Uhr zu halten. Sailer hatte geltend gemacht, daß er wegen schlechten Magens die Vorlesungen nachmittags nicht wohl halten könne, und daß von 3—4 Uhr zugleich Kirchenrecht gelesen werde, wodurch ein Teil der Theologen vom Besuche seiner Vorlesungen abgehalten würde.

³ Gemeint ist die oben (S. 546) erwähnte Einmischung Sailers in Seminarangelegenheiten. ⁴ Vgl. Hausmann S. 53.

daß das Examen für das päpstliche Alumnat in Dillingen, jenes für das Diözesanalumnat wieder wie vor 1773 in Augsburg gehalten werden solle unter dem Voritze des Stipendiatskassenverwalters und zweier Synodalexaminatoren (Veith und Zallinger).

III. Abschnitt (1793—1804).

Zweite Reform der Universität.

1. Der Zustand der Universität nach den Visitationsberichten.

Wie wir gesehen, wurde durch das Regulativ von 1793 für Dillingen eine Schulkommission eingesetzt, und der Direktor Wanner wie der Regens des Konvikts angewiesen, von Zeit zu Zeit Berichte an das Generalvikariat einzusenden. Aus den Berichten über die Visitationen, welche die Kommission abhielt, sowie aus den von den Vorständen erstatteten Quartalsberichten — soweit dieselben überhaupt noch vorhanden sind — vermögen wir den Zustand der Universität in diesem letzten Abschnitt recht wohl zu ersehen.

Im allgemeinen kennzeichnen sich diese Berichte, namentlich jene des Direktors Wanner, dadurch, daß sie den Zustand der Universität im großen Ganzen als sehr günstig bezeichnen. Dabei dürfte vielleicht doch nicht ganz außer Anschlag bleiben, daß die Verfasser dieser Berichte dieselben sind, welche als die moralischen Urheber des auf die Untersuchung von 1793 hin erlassenen Regulativs und der andern Verordnungen zu gelten haben.

Vom Schuljahr 1793/1794 sind uns sämtliche Quartalsberichte des Direktors Wanner erhalten¹. Er spricht sich dahin aus, daß die neue Einrichtung die besten Früchte zu bringen angefangen habe sowohl am Gymnasium wie an der Akademie. Insbesondere hebt er hervor, daß das Latein nebst der Muttersprache nach der Vorschrift des Regulativs bei den Lehrern des Gymnasiums eine sorgfältige Pflege finde. Fleiß und Betragen der Schüler werden im allgemeinen gelobt, nur herrscht in der Kirche nicht immer die wünschenswerte Ordnung, namentlich wollen sich die Juristen nicht fügen. Die Vorschrift, daß kein Student an verschiedenen Orten Wohnung und Kost habe, läßt sich nicht bei allen durchführen. Einige Professoren zeigen sich nicht zufrieden mit der neuen Einrichtung. Im übrigen wünscht Wanner vom Amte eines Schulpräfecten wegen Überladung mit Geschäften befreit zu werden. Nicht so vorteilhaft wie der Direktor spricht der Regens Lumpert, wenigstens in der ersten Hälfte des Jahres, von dem Zustande des Konvikts; bei manchen Alumnen erscheine mehr die Außenseite als die innere Gesinnung gebessert.

¹ Ord.-Arch. und Stempfle VIII, 6—9.